# LANDSCHAFTSPLAN NR. 3

# „ALFTER“

## Synopse

**der im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 20.6.2022 bis 2.9.2022 eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes Stand** ***April 2022***

## Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB ⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche
B-Plan ⇒ Bebauungsplan
BSN ⇒ Bereich für den Schutz der Natur
EK ⇒ Entwicklungskarte
EZ ⇒ Entwicklungsziel
FFH-RL ⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FK ⇒ Festsetzungskarte
GIB ⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung
GLB ⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil
LNatSchG ⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW
LFischG ⇒ Landesfischereigesetz
LP ⇒ Landschaftsplan
LSG ⇒ Landschaftsschutzgebiet
NSG ⇒ Naturschutzgebiet
RSK ⇒ Rhein-Sieg-Kreis
TÖB ⇒ Träger öffentlicher Belange
UFB ⇒ untere Fischereibehörde
UJB ⇒ untere Jagdbehörde
UNB ⇒ untere Naturschutzbehörde
WHG ⇒ Wasserhaushaltsgesetz

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| **Träger öffentlicher Belange** | | | | | | |
| 1. | **Amprion**<br>**28.07.2022** | Text Teil C,<br>S. 44,<br>S. 77,<br>S. 125,<br>S. 132 | Über den Geltungsbereich des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ verlaufen in ihren Schutzstreifen die Höchstspannungsfreileitungen 380-kV Brauweiler-Koblenz und 110-/380-kV Weißenthurm-Sechtem. Im Nördlichen Bereich befindet sich zudem die Schalt- und Umspannanlage Alfter.<br>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz. | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 2. | | | Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen an- | Die vorgebrachten Belange werden bei der Umsetzung beachtet. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | gepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 3. | | Text Teil C<br>S. 51,<br>S. 86 | Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. | Die bisherigen Ausnahmeregelungen hierzu sollten in die Unberührtheitsklauseln überführt werden.<br>Die Formulierung sollte lauten: „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;“ | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1-0 b) 18. (NSG), 2.2-0 b) 30. (LSG) und 2.4-0 b) 15. (GLB) wird folgende Unberührtheit eingefügt:**<br><br>**„die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;“**<br><br>**Bisherige ähnliche <u>Ausnahme</u>regelungen hierzu unter 2.1-0 c) und 2.2-0 c) entfallen.** | **x** | |
| 4. | | | Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. | Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 5. | | Text Teil C,<br>S. 51,<br>S. 85,<br>S. 136 | Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Amprion GmbH gemeinsam mit der TransnetBW GmbH zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung die Umsetzung des Leitungsprojektes Ultranet plant. Das Vorhaben soll als Freileitung realisiert werden. Dafür können weitestgehend bestehende Drehstromleitungen durch Umstellung eines Stromkreises von Drehstrom (AC)- auf Gleichstrom (DC)-Technologie genutzt werden. Insbesondere auch für das Gebiet des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ (Projektabschnitt E) kann dies auf der vorhandenen Freileitung (Bl. 4197) umgesetzt werden. Vereinzelt sind evtl. Änderungen an der Freileitung erforderlich. Die Bundesfachplanung für das Projekt wurde im 1. Quartal 2022 abgeschlossen. Derzeit wird der Antrag auf Planfeststellung vorbereitet. | Der Rhein-Sieg-Kreis wird im Rahmen der Planfeststellung beteiligt. Im NSG kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen und Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen und Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken“ (Entwurf: 2.1-0 c) 17.). Im LSG und GLB kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen“ (Entwurf: LSG: 2.2-0 c) 14., GLB: 2.4.2-0 c) 4.). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 6. | **Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW 01.09.2022** | | Von den vorgesehenen Regelungen und Ausweisungen des Landschaftsplans sind in bergaufsichtlicher Hinsicht der Quarzsand- und -kiestagebau „Witterschlick“ der Quarzwerke GmbH durch die Festsetzung L2.2-10, Kompensationsmaßnahmen der Nord- und Süderweiterung tlw. durch die Festsetzung L2.2-8, der Tontagebau „Schenkenbusch“ der Fa. SIBELCO durch die Festsetzung L2.2-9, der Tontagebau „Emma“ der Fa. SIBELCO durch die Festsetzung N2.1-3 die Tongrube „Eifel“ der Firma Braun Tonbergbau GmbH durch die Festsetzung L2.2-11, eine Mahlanlage der Firma Braun Tonbergbau GmbH durch die Festsetzung L2.4-17 und die Deponie (ehemaliger Tontagebau) „Im Broich“ durch die Festsetzung L2.2-14 betroffen. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 7. | | FK C5 | Für den Tontagebau „Schenkenbusch“ ist anzumerken, dass sich ein Rahmenbetriebsplan für die Norderweiterung um ca. 18 ha im Planfeststellungsverfahren befindet. Gemäß den Formulierungen zu L2.2-9 soll als Maßnahme die Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Abbautätigkeit gemäß den Auflagen der Genehmigung festgesetzt werden. Sowohl der derzeitige Tagebaubetrieb als auch die geplante Norderweiterung werden bei der Festsetzung des Schutzzweckes erwähnt. Es wird daher davon ausgegangen, dass neben dem derzeitigen Abbaubetrieb auch die Erweiterungsplanung des Abbaus durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt wird. | Die Erweiterungsplanung des Abbaus wird durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 8. | | EK C5 | Ein auf den Rekultivierungsplan des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes fußender zugelassener Teilabschlussbetriebsplan für Bereiche des Tagebaus „Schenkenbusch“ sieht - entgegen der Entwicklungskarte und den Vorgaben aus 1.4 des Landschaftsplans (Flächen zur Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen) - u. a. Forstflächen vor. Es wird angeregt, dass das Entwicklungsziel für diesen Bereich angepasst wird, da die aufgeforstete Fläche genehmigt ist. | Die Fläche des EZ 3.2 sollte so abgegrenzt werden, dass die gesamte Fläche mit Ausnahme des Teiches innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze des Tagebaus Schenkenbusch dieses Entwicklungsziel erhält. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Forstflächen erhalten das Entwicklungsziel 3.2.**<br>**Die Entwicklungskarte wird geändert.** | **x** | |
| 9. | | Text Teil C, S.54 | Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planungsbereich teilweise das auf Braunkohle und Eisenerz verliehene Bergwerksfeld „Justus“ überdeckt. Das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum steht im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft (4/24) sowie der RWE Power AG in Köln (20/24). Ferner liegen mehr als 200 verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus insbes. im südlichen Bereich von Witterschlick innerhalb des Landschaftsplangebietes. Zusätzlich sind Bereiche des Altbergbaus mit | Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte sind in allen Schutzgebieten von den Verboten unberührt. Aufgrund des umgegangenen Bergbaues mit Gefahrenpotential können über eine Gefahrenabwehr hinaus auch Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge in NSGs im Wege einer Ausnahme genehmigt werden. Die Ausnahmeregelung sollte bei LSGs und GLBs ergänzt werden. Eine Beteiligung der UNB an planbaren Maßnahmen kann dadurch sichergestellt werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | zum Teil möglicherweise bruchauslösenden Resteinwirkungen im Planungsbereich dokumentiert.<br>Die Festsetzungen des Landschaftsplans sollten auch für die vorgenannten Bereiche keine Einschränkungen treffen, die die Durchführung einer ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr auf diesen Flächen einschränken.<br>Über die vorstehenden Hinweise hinaus sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem bergbehördlichen Zuständigkeitsbereich für den gesamten Planungsraum keine Maßnahmen bekannt, die im Hinblick auf die Landschaftsplanung raumbedeutsam wirken, bereits eingeleitet oder beabsichtigt und nicht berücksichtigt sind. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.2-0 c) 28. (LSG) und 2.4.2-0 c) 22. (GLB) wird eine Ausnahmeregelung für „Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge“ ergänzt.** | **x** | |
| 10. | **Bezirksregierung Köln, Dezernat 25<br>02.09.2022** | Text Teil C<br>S. 51 | Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen den Vorentwurf für den Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“.<br><br>Für den <u>Bereich Schienenverkehr</u> bestehen **folgende Hinweise**:<br><br>Bei den bestehenden Schienenstrecken im Gemeindegebiet von Alfter sind folgende Ausbaumaßnahmen geplant.<br><br><u>Vorgebirgsbahnstrecke Köln – Brühl Mitte – Bonn (Stadtbahnlinie 18):</u><br>Geplant ist der Bau des zweiten Gleises bei den eingleisigen Streckenabschnitten zwischen Brühl und Alfter. Bisher ist davon nur ein Teil realisiert. Der Bau des zweiten Gleises im Bereich der Gemeinde Alfter steht noch aus (zwischen den Haltepunkten „Alfter, Alanus-Hochschule“ und „Dransdorf“ in Bonn, *vgl. u.a. Festsetzungskarte, Planquadrat D2)*.<br>Die Ausbaumaßnahme „Brühl – Alfter“ ist im rechtskräftigen ÖPNV-Bedarfsplan enthalten und befindet sich darin in Stufe 1.<br><br><u>DB-Strecken Bonn Hbf. – Euskirchen (Voreifelbahn) und Euskirchen – Bad Münstereifel (Erfttalbahn):</u><br>Die Voreifelbahnstrecke und Erfttalbahnstrecke sollen für den künftigen Betrieb mit elektrischen S-Bahnen elektrifiziert und weiter ausgebaut werden. Dazu gehört auch der Bau des zweiten Gleises bei den bisher eingleisigen Streckenabschnitten zwischen Bonn und Euskirchen. Dies betrifft auch den eingleisigen Abschnitt im Gemeindegebiet von Alfter zwischen den Haltepunkten Alfter-Witterschlick und Meckenheim Kottenforst (*vgl. u.a. Festsetzungskarte, Planquadrate D5 und D6*). | Die Trassen der Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken sind in den Grenzen der Verkehrsgrundstücke von Schutzfestsetzungen ausgenommen.<br><br>Sofern Bahnanlagen doch im Geltungsbereich des LP liegen sollten, fällt der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten unter die Unberührtheitsregelungen. Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.<br><br>Die Ausnahmeregelung unter 2.1-0 c) Nr. 17 (Vorentwurf: Nr. 13) sollte ergänzend auch das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken umfassen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Auch dieses Vorhaben ist im ÖPNV-Bedarfsplan unter Stufe 1 aufgeführt.<br><br>Die o.a. Bahnstrecken sowie der darauf stattfindende Bahnbetrieb dürfen durch die geplanten Festsetzungen und Maßnahmen des neuen Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden.<br>Die o.g. Projekte zum Ausbau der Schieneninfrastruktur müssen auch nach Umsetzung des Landschaftsplanes möglich bleiben. | | | |
| | | Teil C<br>S. 51 | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1-0 c) 17. wird die Ausnahmeregelung ergänzt: „das Verlegen und Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen und Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;“** | **x** | |
| 11. | | | Des Weiteren sind die zuständigen Aufgabenträger für die o.g. Bahnstrecken – Häfen und Güterverkehr Köln, Kölner Verkehrs-Betriebe, Stadtwerke Bonn – Verkehr, DB Netz und Nahverkehr Rheinland – an diesem Verfahren ebenfalls zu beteiligen, sofern noch nicht geschehen.<br>Voraussichtlich besteht Abstimmungsbedarf zwischen Ihren Planungen und denen der o.g. Aufgabenträger. Die Aufgabenträger können außerdem detaillierte Angaben zu den Ausbauplanungen machen sowie Sachstand und Realisierungshorizont der Planungen mitteilen. | Die genannten Aufgabenträger sind im Rahmen der Trägerbeteiligung angeschrieben worden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 12. | **Bezirksregierung Köln, Dezernat 32<br>23.08.2022** | | *1.) Anregungen betreffs Darstellung von Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen:*<br><br>Die geplanten Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-2 bzw. der Geschützte Landschaftsteil 2.4-8 bleiben im Bereich der Landschaftsschutzgebiete 2.2-5 und 2.2-7 gegenüber den im Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereichen in mehreren Teilgebieten sehr weit zurück. Diese BSN wurde auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages des LANUV abgegrenzt und haben demnach herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Dies betrifft großflächige Waldbereiche westlich der Ortslagen Alfter-Olsdorf, -Birrekoven, -Gielsdorf, -Oedekoven und -Impekoven.<br>Ich bitte um Prüfung, ob die o.a. im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereiche entsprechend ihrer zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 auf Grund ihrer Erhaltens-, Schutz- oder Entwicklungswürdigkeit als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ergänzend zu den mit Entwurf Stand April 2022 geplanten Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt werden können. Um Begründung | Die Villewälder sind bereits im rechtskräftigen Regionalplan aus 2005 gemeindeübergreifend mit dem Kottenforst als Bereich für den Schutz der Natur BSN dargestellt. Ihrer großen Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensräumen sowie abiotischen Schutzgütern, aber auch für die Erholungsnutzung ist sich der Rhein-Sieg-Kreis bewusst. Die Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde hat im September 2005 die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldville“ erlassen (bis dahin Landschaftsschutzgebiet). Die Verordnung wurde weitgehend auf Flächen des Landesbetriebes Wald und Holz, Teile des Großprivatwaldes sowie wenige Flächen des Kleinprivatwaldes beschränkt und belässt weite Teile der als BSN dargestellten Fläche im Landschaftsschutz. Weder das Land noch die Bezirksregierung haben in der Zwischenzeit Nachbesserungsbedarf erkennen lassen.<br>Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes hat sich der Rhein-Sieg-Kreis mit den Themen Biotopverbund und Erhaltung sowie Förderung der Biodiversität im Bereich der Villewälder auseinandergesetzt. Der bislang als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereich im Gemeindegebiet enthält insgesamt eine Vielzahl von Flächen, die nach der aktuellen Biotopkartierung des LANUV als schutzwürdige Waldlebensraumtypen einzustufen sind. Die Wälder insgesamt sind als Bereich bewertet, der für den landesweiten Biotopverbund | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | des Ergebnisses der Prüfung wird gebeten. Auch das geplante Naturschutzgebiete 2.1-4 östlich des Bahnhofs Kottenforst bleibt gegenüber dem im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereich im Bereich der Landschaftsschutzgebiete 2.2-12 und 2.2-11 zurück. Dieser BSN wurde ebenso auf der Grundlage der Verbundflächen des ökologischen Fachbeitrages der LANUV abgegrenzt und hat demnach herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Dies betrifft Waldbereiche östlich des Bahnhofs Kottenforst. Ich bitte hier ebenfalls um Prüfung, ob die o.a. im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereiche entsprechend ihrer zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 auf Grund ihrer Erhaltens-, Schutz- oder Entwicklungswürdigkeit als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ergänzend zu den mit Entwurf Stand April 2022 geplanten Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt werden können. Um Begründung des Ergebnisses der Prüfung wird gebeten. | von herausragender Bedeutung ist. Jedoch wäre fast ausschließlich der Privatwald betroffen, vor allem der stark zersplitterte Kleinprivatwald.<br>Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde daher bereits frühzeitig ein Gespräch zu möglichen Schutzgebietsfestsetzungen durch den geplanten Landschaftsplan geführt. Der Landesbetrieb wies dabei darauf hin, dass es Ziel sein müsse, die Wälder insgesamt zu erhalten und bei allen waldbaulichen Maßnahmen die Schaffung klimaresilienter Bestände im Blick zu behalten. Die betreuenden Revierbeamten würden die Privatwaldbesitzer entsprechend beraten. Nach den großen Kalamitäten beim Nadelholz sei auch nicht mit größeren Umbestockungen von Laubholz in Nadelholz zu rechnen. Die überwiegenden Laubholzflächen auf der Ville würden – nicht zuletzt auch wegen der standörtlichen Bedingungen - auch auf absehbare Zeit schonend vorwiegend zur Eigenversorgung mit oder durch Bereitstellung von Brennholz genutzt. Eine grundlegende Veränderung der Waldstruktur aufgrund veränderter Bewirtschaftungen werde mittel- und langfristig nicht erwartet. Baumartenwechsel würden bestenfalls kleinflächig erfolgen.<br>Vor diesem Hintergrund empfahl die Forstbehörde, den großflächigen Waldbereich der Villewälder außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes weiterhin als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und zusätzliche NSG-Festsetzungen auf sinnvolle und kleinflächige Arrondierungsbereiche zu beschränken. In der Konsequenz waren sich Forstbehörde und der Rhein-Sieg-Kreis als Planungsträger einig, dass der Biotopverbund und der Erhalt wertvoller Einzelflächen in der Ville auch bei Beibehaltung der im Landschaftsplan Alfter vorgesehenen Schutzgebietsabgrenzungen bei fachgerechter Beratung des Privatwaldes durch das Forstamt gewährleistet bleibt und eine Ausdehnung der Naturschutzgebietsfestsetzung auf den Kleinstprivatwald lediglich Auseinandersetzungen mit hunderten von Eigentümer*innen bedeuten würde, die nicht zielführend seien. In diesem Bereich schlägt sich lediglich der Erhalt wertvoller Einzelschöpfungen wie die herausragenden Villemaare „Kakatzmaar“ und „Wöbbelchensmaar“ im Landschaftsplanentwurf nieder.<br>Für die Teilbereiche des NSG Kottenforst auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter gelten die v. g. Ausführungen und Argumentationen ebenfalls. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 13. | | FK D4,5 | Auch der geplante Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-16 bei Witterschlick bleibt gegenüber dem im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereich im Bereich der Landschaftsschutzgebiete 2.2-16 (Anmerkung: 2.2-14) und 2.2-7 zurück.<br>Dieser BSN wurde ebenso auf der Grundlage der Verbundflächen des ökologischen Fachbeitrages der LANUV abgegrenzt und hat demnach | Die nördliche Teilfläche des LSG 2.2-14 ist von Wegen durchzogen, die für Erholungszwecke genutzt werden. Zudem befindet sich dort eine Grillhütte, welche regelmäßig für Festivitäten genutzt wird. Daher wurde an dieser Stelle auf eine Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil verzichtet. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Dies betrifft Waldbereiche längs des Hardtbaches. Ich bitte auch in diesem Fall um Prüfung, ob die o.a. im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereiche entsprechend ihrer zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 auf Grund ihrer Erhaltens-, Schutz- oder Entwicklungswürdigkeit als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ergänzend zu den mit Entwurf Stand April 2022 geplanten Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt werden können. Um Begründung des Ergebnisses der Prüfung wird gebeten. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 14. | | FK D3 | *2.) Anregung betreffs der Darstellung von Landschaftsschutzgebieten:*<br><br>Im Bereich der östlichen Engstelle zwischen den Ortslagen Alfter und Alfter-Gielsdorf ist gemäß aktuellem Entwurf des LP 3 keine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die Entwicklungskarte des LP 3 sieht das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg stellt den betreffenden Bereich als Regionalen Grünzug dar. Gemäß Ziel 2 des Kap. 2.2.3 „Regionale Grünzüge“ sollen die Regionalen Grünzüge insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und –vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sichern.<br>Eine Verbindungsachse der geplanten Landschaftsschutzgebiete 2.2-4 und 2.2-1 könnte die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges stärken bzw. die Erhaltung eines Freiraumkorridors zwischen Alfter und Alfter-Gielsdorf unterstützen. Daher bitte ich um Prüfung, ob im Bereich der östlichen Engstelle zwischen den Siedlungsbereichen Alfter und Alfter-Gielsdorf zusätzlich ein Landschaftsschutzgebiet festgelegt werden kann um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges besser zu stärken. Um Begründung des Ergebnisses der Prüfung wird gebeten. | Der genannte Bereich zwischen den Ortslagen Alfter und Alfter-Gielsdorf ist auch bisher nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der FNP der Gemeinde Alfter weist in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft aus, sodass nicht mit einer Bebauung zu rechnen ist und der Regionale Grünzug erhalten bleibt. Aufgrund der Intensivnutzung durch Gartenbaubetriebe wird auch weiterhin keine besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Flächen gesehen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 15. | **Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 01.09.2022** | Teil C S. 39 | **Bereich Wasserversorgung:**<br>Gegen die geplante Neuaufstellung des Landschaftsplans Alfter bestehen aus Sicht der Wasserversorgung erhebliche Bedenken. Die Bedenken resultieren aus dem "Landschaftsplan Nr. 3 Alfter Vorentwurf Teil B und C". | | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Unter Teil C Ziffer 2.1-0 - "Allgemeine Festsetzung für alle Naturschutzgebiete" wird auf der Seite 39 unter "Allgemeine Verbote" - Nummer 15 insbesondere in Naturschutzgebieten verboten, den Grundwasserstand abzusenken, Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen sowie Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.<br>Im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen mehrere Grundwasserentnahmeanlagen sowie die Trinkwassergewinnungsanlage Heidgen, die sich z. T. in den von den Planungen betroffenen Schutzgebieten oder aber in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe zu den Schutzgebieten befinden. Die betroffenen Grundwasserentnahmeanlagen dienen sowohl der Trinkwassergewinnung als auch der Brauchwassergewinnung.<br>Der Verbotsgegenstand zur Veränderung des Grundwasserspiegels (in Naturschutzgebieten) kann zu erheblichen nachteiligen Konsequenzen für eventuelle Trinkwassergewinnungsanlagen oder Brauchwassergewinnungsanlagen - z.B. eine nicht mehr sicher zu gewährleistende Wasserversorgung der Bevölkerung und wirtschaftender Betriebe - in der Umgebung des jeweiligen Schutzgebietes führen.<br>Aus diesem Grund bitte ich auf diese Verbote zu verzichten oder sie in Absprache mit mir zu konkretisieren. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist neben der Bezirksregierung Köln für einige der Gewinnungsanlagen im Planungsbereich ebenfalls die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Stellungnahme dieser dazu sollte im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls eingeholt werden. | Es wird empfohlen, das Verbot Nr. 16 (Vorentwurf Nr. 15) in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu ändern. Es sollte lediglich verboten sein, den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden. Dieses Verbot sollte auch in den anderen beiden Schutzgebietskategorien gelten. Entsprechende Ausnahmemöglichkeiten sollten bei LSG und GLB ergänzt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1-0 a) 16. wird die Verbotsvorschrift wie folgt geändert: „den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;“**<br><br>**Unter 2.2-0 a) 13. und 2.4.2-0 a) 13. wird folgendes Verbot ergänzt: „den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;“**<br><br>**Unter 2.2-0 c) 17. und 2.4.2-0 c) 10. wird folgende Ausnahme ergänzt: „den Grundwasserstand abzusenken;“** | x | |
| 16. | | | **Bereich Wasserschutzgebiete:**<br>Im Festsetzungsgebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete (WSG) Heidgen der Zone III sowie Urfeld der Zone III B. Zusätzlich dazu befindet sich das geplante WSG Heimerzheim der Zone III B im Gemeindegebiet. | Die vorgebrachten Belange werden beachtet. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wurden zum Schutz des Grundwassers die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Heidgen der Gemeinde Alfter (Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Heidgen) vom 6. Januar 1989, sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel (Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld) vom 24. Mai 1994 erlassen. Dies unterstreicht noch einmal den Schutzstatus der öffentlichen Wasserversorgung aus den o.g. Wassergewinnungsanlagen.<br>Aus den o. g. Wasserschutzgebietsverordnungen können sich Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände zu dem Vorhaben ergeben, welche im Verfahren zu beachten sein könnten. Über eine Genehmigung oder eine Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 17. | **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 25.07.2022** | | Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 18. | **Bundesnetzagentur 02.09.2022** | | Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf | Der Rhein-Sieg-Kreis wird im Rahmen der Planfeststellung beteiligt. Im NSG kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen und Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen und Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken“ (Entwurf: 2.1-0 c) 17.). Im LSG und GLB kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen“ (Entwurf: LSG: 2.2-0 c) 14., GLB: 2.4.2-0 c) 4.).<br>Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Energieinfrastruktur wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.<br>Im räumlichen Geltungsbereich des Vorentwurfs des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, auch Ultranet genannt, in Betracht. Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Rommerskirchen – Weißenthurm am 28.02.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die Amprion GmbH reichte am 25.05.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RLP (Abschnitt E1), als Teilabschnitt des Abschnitts E, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 21.06.2022 in Siegburg eine Antragskonferenz durchgeführt. Anschließend wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festlegen und somit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.<br>Nach derzeitigem Verfahrensstand quert der verbindlich festgelegte Trassenkorridor den räumlichen Geltungsbereich des Vorentwurfs des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ von Nord nach Süd. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand ist die Nutzung einer Bestandsleitung innerhalb des im Trassenkorridor befindlichen Trassenbandes vorgesehen. Das Trassenband wird auf der topographischen Karte, die als Kartengrundlage des Planentwurfs dient, bereits dargestellt. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen. | | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 19. | | | Ich weise zudem darauf hin, dass im räumlichen Geltungsbereich des Vorentwurfs des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ voraussichtlich eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 94 (Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm) in Betracht kommt. Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 94 Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben Nr. 94 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 und für das Vorhaben Nr. 94 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben2e). | Kenntnisnahme<br><br>Amprion GmbH wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 20. | **Bundespolizei-Fliegergruppe 19.07.2022** | | Nach hiesiger Betrachtung sind keine Faktoren der Bundespolizei aus Sankt Augustin hiervon berührt. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 21. | **DB Immobilien 11.07.2022** | | Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken bzgl. des Landschaftsplans „Alfter“. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 38 BNatSchG, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Haltepunkte. Betriebliche Belange der DB Netz AG, DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden. Die DB Netz AG und die DB Energie GmbH haften für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen. | Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 22. | **Deutsche Flugsicherung 12.08.2022** | | Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.<br>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 23. | **Deutsche Telekom Technik GmbH 01.09.2022** | | Wir betreiben derzeit in diesem Bereich zwölf Richtfunkverbindungen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.<br><br>Wir bitten einen Abstand von 25m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten. Das Höhenprofil entnehmen Sie bitte der Datei „Trassendaten.csv“. In Spalte J und V kann jeweils die Höhe des Richtfunks entnommen werden. Die Höhe über Grund entnehmen Sie bitte Spalte K und W. Dies ist auch nochmals veranschaulicht in den .png-Dateien und in der Datei für Google Earth. | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.<br><br>Die vorgetragenen Belange werden ggfls. bei der Umsetzung beachtet.<br><br>Die Firma Ericsson ist im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt worden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 24. | **e-regio GmbH & Co. KG<br>12.08.2022** | | *e-regio GmbH & Co. KG:*<br>Stellungnahmen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin der Gemeindewerke Alfter. Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind teilweise Leitungsanlagen zur Erdgas-Versorgung vorhanden. | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 25. | | Text Teil C,<br>S. 39 | *Wasserwerk der Gemeinde Alfter:*<br>Seitens des Wasserwerkes bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind teilweise Leitungsanlagen zur Trinkwasserversorgung vorhanden.<br><br>Die e-regio GmbH & Co. KG betreibt im Auftrag der Gemeinde Alfter als Betriebsführerin die (Trink-)Wassergewinnungsanlage (WGA) Alfter-Heidgen. Am 01.08.2014 wurde für die WGA durch den Rhein-Sieg-Kreis eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme von bis zu 561.000 m³/a mit einer Laufzeit bis zum 31.07.2034 erteilt.<br>In einer Abbildung ist der maximale Absenktrichter der WGA Alfter-Heiden, d.h. der Bereich, in dem der Grundwasserstand abgesenkt wird, dargestellt. Im Süden reicht der Absenktrichter bis in das Naturschutzgebiet 2.1-1 Naturschutzgebiet „Waldville“ hinein. Aufgrund der hohen Flurabstände kann ein Einfluss auf das NSG durch die WGA Alfter-Heidgen ausgeschlossen werden. Dies war auch ein Ergebnis der Vorprüfung nach UVPG, welche im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für die WGA Alfter-Heidgen durchgeführt wurde.<br>Gemäß Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 3 Alfter soll u.a. in Naturschutzgebieten verboten werden: „den Grundwasserstand abzusenken, Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen sowie Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese ein- | Es wird empfohlen, das Verbot Nr. 16 (Vorentwurf Nr. 15) zu ändern. Es sollte lediglich verboten sein, den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden. Dieses Verbot sollte auch in den anderen beiden Schutzgebietskategorien gelten. Entsprechende Ausnahmemöglichkeiten sollten bei LSG und GLB ergänzt werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | zuleiten;“ (Nr. 15 der „Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“). Eine Unberührtheitsklausel für die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. in Gebieten, in denen die Flurabstände so groß ist, dass eine Absenkung des Grundwasserstands keine Auswirkungen auf das darüber liegende Naturschutzgebiet haben kann, fehlt in den Erläuterungen und sollte aus unserer Sicht ergänzt werden. Eine Ausnahme vom Verbot für die Grundwasserabsenkung im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage Alfter-Heidgen dient dem Allgemeinwohl bzw. der notwendigen Daseinsvorsorge und ist damit aus unserer Sicht begründbar und von sehr großer Bedeutung. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1-0 a) 16. wird die Verbotsvorschrift wie folgt geändert: „den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;“**<br><br>**Unter 2.2-0 a) 13. und 2.4.2-0 a) 13. wird folgendes Verbot ergänzt: „den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;“**<br><br>**Unter 2.2-0 c) 17. und 2.4.2-0 c) 10. wird folgende Ausnahme ergänzt: „den Grundwasserstand abzusenken;“** | **x** | |
| 26. | | | *Abwasserwerk der Gemeinde Alfter:*<br>Auch seitens des Abwasserwerkes bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Die im Textteil A (Begründung mit integriertem Umweltbericht) genannten Ziele des Regionalplans (Tabelle 2) werden durch die planerischen und betrieblichen Arbeiten durch die e-regio umgesetzt. Das Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird jährlich fortgesetzt, aktualisiert sowie umgesetzt. Im Textteil C werden Entwicklungsziele aufgeführt. Die u.a. in den Punkten 1.2 und 2.1 aufgeführten Ziele umfassen Gewässer im Gemeindegebiet Alfter. Als Umsetzungswerkzeuge werden Neubau/Anpassungen sowie Optimierungen von Trennsystemen festgelegt. Bei geplanten Maßnahmen an Trennsystemen ist die e-regio sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung miteinzubeziehen. | Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt.<br><br>Es sollte eine Ausnahmeregelung geben für bauliche Maßnahmen auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt und die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind.<br>Hierunter fallen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1-8 BauGB, u.a. Regenrückhaltebecken oder Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.2-0 c) wird unter Ziff. 3 folgende Ausnahmeregelung eingefügt:** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | ***Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind;***<br><br>**Unter 2.2-0 b) wird Ziff. 19 wie folgt geändert:**<br>***das Anlegen, Beseitigen oder Verändern* von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;**<br><br>**(siehe Stellungnahme Gemeinde Alfter, Ziff. 46)** | | |
| 27. | | | *Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:*<br>Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.<br>Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen. | Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 28. | **Erftverband 19.08.2022** | | Da das Plangebiet fast komplett außerhalb des Verantwortungsbereich des Erftverbandes liegt und somit von hier zu vertretende wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt werden, wird seitens des Erftverbandes keine Stellungnahme abgegeben. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 29. | **Ericsson 06.07.2022** | | Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante Maßnahme. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 30. | **Evonik Operations GmbH 05.07.2022** | | An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. | Kenntnisnahme | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:<br><br>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)<br>ARG mbH & Co. KG<br>BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)<br>BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise)<br>Covestro AG (nur CO-Pipeline)<br>Eneco Gasspeicher B.V.<br>EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG<br>Evonik Operations GmbH<br>INEOS Solvents Germany GmbH<br>NUON Epe Gasspeicher GmbH<br>OQ Chemicals GmbH (teilweise)<br>PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG<br>RWE Gas Storage West GmbH<br>Sasol Germany GmbH<br>SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen<br>TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)<br>Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG<br>Vorwerk-EEE GmbH<br>Wacker Chemie GmbH<br>Westgas GmbH<br><br>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 31. | **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**<br>**04.07.2022** | | Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Referat Infra I3 TÖB<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 32. | **Gemeinde Alfter**<br>**02.09.2022** | | Für die überwiegenden Flächen im Gemeindegebiet sieht die Gemeinde Alfter sowohl die Abgrenzung des Geltungsbereiches als auch die ver- | Kenntnisnahme | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | schiedenen Schutzgebietsausweisungen inklusive der textlichen Festsetzungen und ebenso die Entwicklungsziele innerhalb des Landschaftsplan Vorentwurf als fachlich gut begründet und in die regionale, wie auch kommunale Planung integriert an.<br>Im beigefügten Anhang werden für verschiedene Bereiche innerhalb des Gemeindegebiets Anregungen, Bedenken oder Änderungswünsche zu den Schutzgebietsausweisungen bzw. Entwicklungszielen bzw. deren konkreten Abgrenzungen, wie in den beiden Kartenwerken des Landschaftsplan-Vorentwurfs dargestellt, anhand von Kartenbezügen aufgeführt, begründet und um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren gebeten. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 33. | | FK, EK D1,2 | **1a. Bereich: Alfter Nord mit Grünzug im Gewerbegebiet, LSG 2.2-1**<br><br>Im Gewerbegebiet Alfter Nord sieht der Bebauungsplanentwurf (Abb. Mitte) unterhalb der Hochspannungsleitungen den durchgehenden Grünzug Nord vor. Dieser wird auch als Teil eines regionalen Grünzugs im aktuellen Regionalplanentwurf (Abb. rechts) dargestellt. Der Zuschnitt des Grünzugs wird analog zum laufenden B-Planverfahren angepasst. Der Grünzug sollte daher bis hin zur Gemeindegrenze in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen werden und wie bspw. für die Fläche des Umspannwerks ein Entwicklungsziel benannt werden. | Dem Änderungswunsch wird weitgehend gefolgt. Der geplante Grünzug wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen und als LSG 2.2-1 festgesetzt. Der Grünzug erhält das Entwicklungsziel 2.1.<br><br>Da der B-Plan noch nicht rechtskräftig ist, ist er derzeit noch Teil des Außenbereichs und dadurch in Gänze in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit einzubeziehen. Mit Ausnahme des von der Gemeinde beschriebenen Grünzuges soll der geplante B-Plan jedoch ohne jegliche Festsetzung dargestellt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Geltungsbereich des LP wird aus rechtlichen Gründen auf den Bereich des Bebauungsplanentwurfes ausgeweitet. Der genannte Grünzug wird als LSG festgesetzt und erhält das EZ 2.1. Die restliche Fläche des B-Plan-Entwurfes erhält das EZ 4, bleibt aber ohne Festsetzung.** | **x** | |
| 34. | | FK, EK D1,2 | **1b. Bereich: Alfter Nord im Gewerbegebiet – LSG 2.2-1**<br>**hier: geplante Verkehrs- und Versorgungsanlagen**<br><br>Innerhalb des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 092 TB 2 „Alfter Nord“ werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes die Festsetzung von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen und öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Realisierung dieser geplanten Festsetzungen ist zu vermeiden. | Der Stellungnahme sollte Rechnung getragen werden und diese Fläche im Planentwurf ohne Festsetzung dargestellt werden. Bei den öffentlichen Verkehrsflächen tritt die Festsetzung Landschaftsschutz mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes automatisch außer Kraft. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die im Bebauungsplanentwurf dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen wird im Planentwurf ohne Festsetzung dargestellt.** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 35. | | FK, EK C2 | **2. Bereich: Alfter Im Benden LSG 2.2-2**<br><br>Im Bereich westlich und östlich der Straße ‚Im Benden', sieht der Landschaftsplanvorentwurf eine Erweiterung des bisherigen LSG bis zur Straße vor. Die Erweiterung folgt überwiegend dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) in diesem Bereich. Dieser Ausweitung wird zugestimmt.<br>Für die ÜSG-Bereiche nördlich des Bahnhaltepunktes und der Straße am Bähnchen die im FNP wie auch im Regionalplanentwurf als Wohngebiet bzw. ASB dargestellt sind, bisher aber noch keiner Bebauung unterliegen, können zur Sicherung der Retentionsräume über das im Landschaftsplan-Vorentwurf dargestellte Entwicklungsziel, 4 ‚temporäre Erhaltung …' hinaus, ebenfalls zumindest als temporäres LSG ausgewiesen werden. | Dem Änderungswunsch wird gefolgt. Im genannten Bereich wird ein temporäres LSG 2.2-15 „Mit Befristung" festgesetzt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Festsetzungskarte wird geändert. Das LSG 2.2-14 „Mit Befristung" wird auf die genannten Flächen erweitert.** | **x** | |
| 36. | | | Südlich der Bonn-Brühler Straße im Bereich des ASB im Regionalplanentwurf ist das Entwicklungsziel 4 ‚temporäre Erhaltung' dem dargestellten Ziel 2.1 vorzuziehen, da dies einer künftigen Entwicklung auf Regionalplanebene zum ASB besser entspricht. | Aus rechtlichen Gründen ist dies nicht möglich, da es sich lediglich um einen Entwurf des Regionalplanes handelt. Stattdessen wird der rechtskräftige Regionalplan berücksichtigt. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) sollte das EZ T-2 erhalten. Dies gilt ebenfalls für den Bereich südlich der Bonn-Brühler Straße<br><br>Es sollte auf den aktuellen Regionalplan und künftigen Regionalplanentwurf textlich hingewiesen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der im rechtskräftigen Regionalplan dargestellte Allgemeine Siedlungsbereich wird in der EK mit dem EZ T-2 dargestellt. Auf den Regionalplanentwurf wird textlich hingewiesen.** | **x** | |
| 37. | | FK C,D2 | **3. Bereich: ‚Görresbach' am Stühleshof - geschützter Landschaftsbestandteil**<br><br>Am Görresbach sieht der Landschaftsplan Vorentwurf einen Teil des geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-2 ‚Görresbach' vor.<br>Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils bezieht hier nicht nur den Bachlauf mit den direkten Ufergehölzen ein, sondern auch die Grünanlage innerhalb des B-Plans 089 ‚Integratives Wohnen', den Standort für das noch vorgesehene RR Stühleshof, sowie landwirtschaftliche Flächen mit ein. Die vorgesehenen Nutzungen wären durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil deutlich erschwert, | Die Abgrenzung des GLB sollte angepasst werden: Im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesene Flächen und das vorgesehene Regenrückhaltebecken „Stühleshof" werden nicht Bestandteil des Schutzgebietes sein. Die Grünanlage des B-Plans 089 (Flurstück 1456) wird statt wie bisher im Vorentwurf aus dem Schutzgebiet herausgenommen, da kein weitergehender Schutz notwendig ist. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | ggf. auch unmöglich. Änderung des Schutzstatus der genannten Flächen von geschützten Landschaftsbestandteil in max. Landschaftsschutz. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Abgrenzungen des GLB werden an die rechtskräftige Bauleitplanung angepasst.** | **x** | |
| 38. | | FK, EK C2 | **4. Bereich: Sportplatz Alfter**<br><br>Bislang befand sich der Sportplatz Alfter am oberen Strangheidgesweg vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Für die baulichen Anlagen und Erweiterungen an den Sportstätten wurden jeweils Befreiungen ausgestellt. Für eine Herausnahme aus dem LSG spricht die starke bauliche Überprägung wie auch die intensive Nutzung der Flächen.<br>Zwischen dem alten Sportplatz und der nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche befindet sich eine Reihe aus alten Eichen, die im Rahmen der Sportplatzerweiterung als Vermeidungsmaßnahme auf Dauer zu erhalten ist. Für diese Eichenreihe schlagen wir eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil vor. | Der Anregung sollte gefolgt werden. Die Reihe der alten Eichen sollte als GLB ausgewiesen werden.<br><br>Die Sportplätze sowie der Parkplatz sind im Vorentwurf zu Unrecht als Innenbereich abgegrenzt worden. Es handelt sich aber weiterhin um einen Außenbereich. Die Karten werden dementsprechend korrigiert. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Es wird der GLB „Eichenreihe am Sportplatz“ ausgewiesen.**<br><br>**Der Sportplatz wird als Außenbereichsfläche dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet., ohne Festsetzung.** | **x** | |
| 39. | | FK C4 | **5. Bereich: Ramelshoven, Außenbereichssatzung Burgstr. /Am Burggarten**<br><br>In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 09.06.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB *„Burgstraße / Am Burggarten“* in Ramelshoven gefasst. Der Geltungsbereich ragt in Teilen in das umliegende geplante Landschaftsschutzgebiet. Es wird darum gebeten, die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes so anzupassen, dass sich der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. | Die betroffenen Flächen, Gemarkung Impekoven, Flur 4, Nr. 517, 518, 555 sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Änderungswunsch, der sich nach dem Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung am 09.06.22 ergeben hat, sollte gefolgt und der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung aus dem LSG herausgenommen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.** | **x** | |
| 40. | | FK, EK C4,5 | **6a. Bereich: Witterschlick mit Buschkauler Feld**<br><br>Wie im Regionalplanentwurf dargestellt wird der ASB weiter als der Siedlungsbereich im FNP dargestellt. Mit Zustimmung zu der ASB Ausweisung im Regionalplanverfahren soll analog dazu auch das LSG 2.2-8 innerhalb der roten Linie wie schon in der Siedlungserweiterungsfläche des | Da es sich lediglich um einen Entwurf des Regionalplanes handelt, kann dem Änderungswunsch aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Stattdessen wird der rechtskräftige Regionalplan berücksichtigt. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) sollte das EZ T-2 erhalten. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | FNP lediglich mit dem Entwicklungsziel 4 ‚temporärer Erhalt“ versehen werden. Südlich ab dem Teich mit Gehölz am Buschkauler Weg über den Buschkauler Graben hinaus bis einschließlich dem, im Falle einer Norderweiterung des Tontagebaus Schenkenbusch von Sibelco vorgesehenen, Grünzug westlich der Lage am Gärtchen wird vorgeschlagen das LSG von 2.2-8 in ein temporäres LSG 2.2-15 zu ändern. | Sollte der Regionalplan in einigen Schutzgebieten dem Landschaftsplan entgegenstehende Darstellungen enthalten, so wird im Textteil erwähnt, dass der Landschaftsschutz bei der Realisierung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich zurücksteht.<br><br>Ein temporäres LSG 2.2-14 setzt eine Wohnbereichsdarstellung in einem rechtskräftigen FNP voraus, was in diesem Bereich nicht gegeben ist. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der im rechtskräftigen Regionalplan dargestellte Allgemeine Siedlungsbereich wird in der EK mit dem EZ T-2 dargestellt.** | x | |
| 41. | | FK, EK C4,5 | **6b. Bereich: Witterschlick mit Buschkauler Feld –**<br>**hier: geplante Verkehrs- und Versorgungsanlagenzentrale in zentraler Grünfläche**<br><br>Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 093 werden im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Flächen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Ferner sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie „Spielplatz“ mit entsprechenden baulichen Anlagen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Realisierung dieser Festsetzungen ist zu vermeiden.<br>Im Bereich des im B-Plan festgesetzten Rückhaltebeckens sowie der Straßenquerung über den Buschkauler Graben ist daher der Landschaftsschutz auszusparen. Ansonsten stimmen wir der LSG-Ausweisung entlang des Buschkauler Grabens zu. | Die Flächen des B-Planes Nr. 093 werden aus dem Geltungsbereich des LP herausgenommen. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-8/1 wird gestrichen.<br><br>Dem Änderungswunsch wird stattgegeben. Der Geltungsbereich wird soweit angepasst, dass die beiden Straßen sowie das Rückhaltebecken im Innenbereich liegen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Geltungsbereich des LPs wird an die Bauleitplanung angepasst. Die geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-8/1 wird gestrichen.** | x | |
| 42. | | FK, EK C6 | **7. Bereich: Danielspfad Süd**<br><br>Der Bebauungsplan 032 „Danielspfad Süd“ befindet sich tlw. innerhalb der Überschwemmungsbereiche und ist dort noch nicht realisiert worden. Der Rat hat am 07.04.2022 im Rahmen des „Eckpunktepapiers einer Gesamtstrategie Hochwasser- und Überflutungsschutz“ beschlossen. Hochwasserrisikobereiche sollen demnach von Bebauungen freigehalten und als Retentionsraum gesichert werden. Die Gemeinde empfiehlt daher die unbebaute Fläche innerhalb des B-Plans 32 die im Überschwemmungsbereich liegt mit dem Entwicklungsziel 4 – temporärer Er- | Aufgrund des Vorhandensein des rechtskräftigen B-Planes handelt es sich um Innenbereich mit Bauflächen, auf welchen sich der Landschaftsplan nicht erstrecken darf. Der Anregung kann somit nicht gefolgt werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | halt der bisherigen Landschaftsstrukturen als Retentionsfläche zu erhalten. Der Hardtbach inklusive der Böschung sollte wie an anderen Stellen, auch in diesem Bereich unter Landschaftsschutz gestellt werden. Die Erschließungsstraße zum Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 018 „Grüner Weg“, welche sich am Südrand des Geltungsbereiches des BP 032 befindet, sollte aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, um die Erschließung für den Bebauungsplan Nr. 018 zu ermöglichen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 43. | | FK, EK D6 | **8. Bereich: Heidgen - Grüner Weg**<br><br>Im Bereich Grüner Weg sieht der Regionalplanentwurf eine zweite Bauflucht am Grünen Weg vor und weitet hier den ASB entsprechend aus. Analog dazu sollte das im Landschaftsplan Vorentwurf ausgewiesene LSG ebenfalls bis zum Grünen Weg zurückgenommen werden und der Bereich lediglich mit einem Entwicklungsziel 4 ‚temporärer Erhalt der bisherigen Landschaftsstrukturen‘ versehen werden. | Dem Änderungswunsch sollte gefolgt werden. Die Grenze des LSG wird angepasst. Der angesprochene Bereich soll das EZ T-2 erhalten. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Grenze des LSG wird bis zum Grünen Weg zurückgenommen. Der im rechtskräftigen Regionalplan dargestellte ASB erhält das EZ T-2.** | **x** | |
| 44. | | FK, EK B3, B4 C4 | **Alfterer Villewald nordöstlich der Schmalen Allee angrenzend an NSG „Waldville“**<br><br>Im Bereich nördlich der B56 zwischen Swisttal bis hin zur Alfterer Hanglage kommen viele FFH-Lebensraumtypen vor (s. Abb. links.) Die rot umrandeten Bereiche bilden in etwa das NSG Waldville in diesem Bereich ab. Die Abbildung entstammt dem Antrag einer Fraktion zur Änderung der Stellungnahme der Gemeinde zum Landschaftsplan. Für den grün umrandeten Bereich sollte demnach die Ausweisung als NSG im Verfahren eingefordert werden. Hierfür gab es keine Mehrheit.<br>Gefasster Beschluss: Die Gemeinde Alfter schlägt vor, dass für einen schmaleren Bereich – die westliche Sichel mit besonders hoher FFH-Lebensraumtypen- Dichte (in etwa der blau umrandeter Bereich in beiden Abb.) mit Blick auf den Biotopverbund Anschluss an das förmlich festgesetzte Naturschutzgebiet finden soll. | Die Villewälder sind bereits im rechtskräftigen Regionalplan aus 2005 gemeindeübergreifend mit dem Kottenforst als Bereich für den Schutz der Natur BSN dargestellt. Ihrer großen Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensräumen sowie abiotischen Schutzgütern, aber auch für die Erholungsnutzung ist sich der Rhein-Sieg-Kreis bewusst. Die Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde hat im September 2005 die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldville“ erlassen (bis dahin Landschaftsschutzgebiet). Die Verordnung wurde weitgehend auf Flächen des Landesbetriebes Wald und Holz, Teile des Großprivatwaldes sowie wenige Flächen des Kleinprivatwaldes beschränkt und belässt weite Teile der als BSN dargestellten Fläche im Landschaftsschutz. Weder das Land noch die Bezirksregierung haben in der Zwischenzeit Nachbesserungsbedarf erkennen lassen.<br>Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes hat sich der Rhein-Sieg-Kreis mit den Themen Biotopverbund und Erhaltung sowie Förderung der Biodiversität im Bereich der Villewälder auseinandergesetzt. Der bislang als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereich im Gemeindegebiet enthält insgesamt eine Vielzahl von Flächen, die nach der aktuellen Biotopkartierung des LANUV als schutzwürdige Waldlebensraumtypen einzustufen sind, so auch im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich des NSG. Die Wälder insgesamt sind | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | als Bereich bewertet, der für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Die von der Gemeinde Alfter vorgeschlagene NSG-Festsetzung nur eines Teilbereiches wäre unter dem Aspekt der Sicherung des Biotopverbundes wie auch des Erhalts von Lebensraumtypen nicht schlüssig und vermittelbar. Zudem wäre fast ausschließlich der Privatwald betroffen, vor allem der stark zersplitterte Kleinprivatwald.<br>Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde daher bereits frühzeitig ein Gespräch zu möglichen Schutzgebietsfestsetzungen durch den geplanten Landschaftsplan geführt. Der Landesbetrieb wies dabei darauf hin, dass es Ziel sein müsse, die Wälder insgesamt zu erhalten und bei allen waldbaulichen Maßnahmen die Schaffung klimaresilienter Bestände im Blick zu behalten. Die betreuenden Revierbeamten würden die Privatwaldbesitzer entsprechend beraten. Nach den großen Kalamitäten beim Nadelholz sei auch nicht mit größeren Umbestockungen von Laubholz in Nadelholz zu rechnen. Die überwiegenden Laubholzflächen auf der Ville würden – nicht zuletzt auch wegen der standörtlichen Bedingungen - auch auf absehbare Zeit schonend vorwiegend zur Eigenversorgung mit oder Bereitstellung von Brennholz genutzt. Eine grundlegende Veränderung der Waldstruktur aufgrund veränderter Bewirtschaftungen werde mittel- und langfristig nicht erwartet. Baumartenwechsel würden bestenfalls kleinflächig erfolgen.<br>Vor diesem Hintergrund empfahl die Forstbehörde, den großflächigen Waldbereich der Villewälder außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes weiterhin als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und zusätzliche NSG-Festsetzungen auf sinnvolle und kleinflächige Arrondierungsbereiche zu beschränken. In der Konsequenz waren sich Forstbehörde und der Rhein-Sieg-Kreis als Planungsträger einig, dass der Biotopverbund und der Erhalt wertvoller Einzelflächen in der Ville auch bei Beibehaltung der im Landschaftsplan Alfter vorgesehenen Schutzgebietsabgrenzungen bei fachgerechter Beratung des Privatwaldes durch das Forstamt gewährleistet bleibt und eine Ausdehnung der Naturschutzgebietsfestsetzung auf den Kleinstprivatwald lediglich Auseinandersetzungen mit hunderten von Eigentümer*innen bedeuten würde, die nicht zielführend seien. In diesem Bereich schlägt sich lediglich der Erhalt wertvoller Einzelschöpfungen wie die herausragenden Villemaare „Kakatzmaar“ und „Wöbbelchensmaar“ im Landschaftsplanentwurf nieder. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 45. | | | **Hochwasser- und Überflutungsschutz**<br>Seit dem Unwetter Bernd im vergangenen Jahr setzt sich die Gemeinde verstärkt mit Maßnahmen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz | Sofern die strukturelle ökologische Ausstattung der Flächen eine Unterschutzstellung begründet und rechtfertigt und gleichzeitig kein Bebauungsplan vorliegt, können für diese Bereiche Entwicklungsziele aufgestellt und Schutzgebiete festgesetzt werden. Auf Flächen eines verbindlichen B-Planes kann sich | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | auseinander. Unter anderem wurde im April 2022 vom Rat ein Eckpunktepapier einer Gesamtstrategie Hochwasser- und Überflutungsschutz beschlossen. Damit verbunden sollen Überschwemmungsbereiche und Hochwasserrisikobereiche, die noch nicht bebaut wurden oder in verbindliche Bebauungspläne überführt wurden, von Bebauung freigehalten und als Retentionsräume gesichert werden. Diese Flächen sollen in dem Landschaftsplan aufgenommen werden und mit einem geeigneten Schutzziel versehen werden, sofern die strukturelle ökologische Ausstattung der Flächen eine Unterschutzstellung begründet und rechtfertigt. | der Landschaftsplan nicht erstrecken, sofern es sich nicht um eine Grünfläche handelt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Bereiche, welche im FNP als Siedlungsfläche ausgewiesen sind, jedoch gleichzeitig im Überschwemmungsbereich liegen, werden als temporäres LSG festgesetzt.** | **x** | |
| 46. | | | Zugleich werden aktuell im Rahmen der Erstellung der kommunalen Starkregenhinweiskarte Standorte für Rückhaltebecken, die zum Teil bereits im Flächennutzungsplan bevorratet sind, überprüft und in der kommenden Zeit zur Detailplanung und Ausführung gebracht. Konkret sind hier z. B. die Rückhaltebecken am Alfterer-Bornheimer Bach, Hochwasserrückhaltebecken ‚Am Mirbach' und Hochwasserrückhaltebecken ‚Stühleshof' zu nennen.<br>Für derzeit potentielle Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen wünscht die Gemeinde maximal die Ausweisung zum Landschaftsschutz, anders als es beispielsweise beim potentiellen Standort ‚Stühleshof' der Fall ist. Hier ist im Vorentwurf ein Teilbereich als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-2 ‚Görresbach' ausgewiesen, obwohl ein Rückhaltebecken im Flächennutzungsplan der Gemeinde verortet ist. Für geschützte Landschaftsbestandteile tritt nach dem § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Veränderungssperre mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans ein. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde konkretisierende Planungen beabsichtigt. Der Flächenzuschnitt und die Dimension werden sich erst mit Vorliegen der Ergebnisse aus der Starkregenhinweiskarte und weiteren Ausführungsplanung ergeben.<br>Für bestehende oder in Bebauungsplänen festgesetzte Hochwasserschutz- oder Rückhaltemaßnahmen schlägt die Gemeinde daher eine einheitliche Vorgehensweise vor. Dabei können diese im Landschaftsschutz verbleiben, solange sich daraus keine Hürden in der Umsetzung der für den Hochwasser- und Überflutungsschutz erforderlichen Anlagen ergeben. | Es sollte eine weitere Festsetzung hinzugefügt werden. Sofern nicht ohnehin potentielle Standorte von Hochwasserrückhaltebecken aus den Schutzgebieten herausgenommen werden, wie am Stühleshof geplant, ist das Umsetzen entsprechender Zweckbestimmungen aus dem FNP auf Flächen, welche unter Landschaftsschutz stehen, über die Erteilung einer Ausnahme möglich.<br><br>Es sollte eine Ausnahmeregelung geben für bauliche Maßnahmen auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt und die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind.<br>Hierunter fallen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1-8 BauGB, u.a. Regenrückhaltebecken oder Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.<br><br>Da bauliche Anlagen, welche im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden, unberührt gestellt sein sollen, sollten die baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz aus der Ausnahme Nr. 16 (Entwurf) gestrichen werden. Unberührtheit Ziff. 19 sollte stattdessen geändert werden, sodass neben dem Anlegen auch das Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt worden sind, von den Verboten unberührt gestellt sind. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Im Textteil B/C heißt es unter 2.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen (S. 83ff.), dass die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag für das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz eine Ausnahme von den Verboten erteilen kann. Von dieser Ausnahme würde die Gemeinde entsprechend Gebrauch machen.<br>Die Standorte sollen im Landschaftsplan benannt und mit einer geeigneten Schutzkategorie versehen werden, um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zum Überflutungs- und Hochwasserschutz gewährleisten zu können. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.2-0 c) wird unter Ziff. 3 folgende Ausnahmeregelung eingefügt:**<br>***Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind;***<br><br>**Unter 2.2-0 b) wird Ziff. 19 wie folgt geändert (*Änderung kursiv*):**<br>***das Anlegen, Beseitigen oder Verändern* von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;**<br><br>**Unter 2.2-0 c) wird Ziff. 16 (Entwurf) wie folgt geändert:**<br>• **das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer ~~und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz~~;**<br><br>**Standorte der geplanten Hochwasserrückhaltebecken werden im Textteil des Landschaftsplanes an geeigneter Stelle benannt.** | **x** | |
| 47. | | | **Maßnahmen Klimaschutz und erneuerbarer Energien**<br><br>Auch für andere Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz wird künftig die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erforderlich.<br>Daher sollte der Katalog für Regelungen zur Ausnahmen vom Landschaftsschutz unter Textteil B/C auch auf Anlagen der Gewinnung von Erneuerbaren Energien wie z. B. flächenhafte Photovoltaik- und Solaranlagen erweitert werden. | Es sollte eine Ausnahmeregelung geben für bauliche Maßnahmen auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt und die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind.<br>Sofern diese Ausnahmeregelung nicht greift, soll der Landschaftsplan Ausnahmeoptionen für privilegierte wie auch nicht privilegierte Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien in LSG erhalten. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.2-0 c) Nr. 3 wird folgende Ausnahmeregelung eingefügt:** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | **„Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind;“**<br>**Weiterhin werden in den Ausnahmen Ziffer 2.2-0 c) Optionen für nach § 35 Abs. 1 Nr. 8-9 BauGB privilegierte Vorhaben wie auch für sonstige nicht baurechtlich privilegierte Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen ergänzt;** | | |
| 48. | | | **Einzelbäume - bisherige Naturdenkmale**<br><br>Für Einzelbäume die aufgrund Ihres Alters und Ausprägung bisher als Naturdenkmal geschützt waren, wie beispielsweise die Traubeneiche ‚Am Herkenbusch‘ in Oedekoven sollten künftig zumindest als geschützter Landschaftsbestandteil besonderen Schutz erhalten. | Es sind keine Naturdenkmäler in der Gemeinde Alfter vorhanden. Es gab zwar Bestrebungen, die Traubeneiche „Am Herkenbusch“ im Rahmen des 2000-Verfahrens zur Aufstellung der ND-VO als Naturdenkmal auszuweisen. Eine ND-VO des Rhein-Sieg-Kreises ist jedoch nie in Kraft getreten.<br><br>Der Anregung sollte insoweit gefolgt werden, als die Traubeneiche „Am Herkenbusch“ als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen wird. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Traubeneiche „Am Herkenbusch“ wird als GLB 2.4.1-3 ausgewiesen.** | **x** | |
| 49. | | | **Land- und forstwirtschaftliche Belange**<br><br>Im Vorentwurf des Landschaftsplans werden in verschiedensten Bereichen neue Festsetzungen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen getroffen. Diese reichen vom Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil über Naturschutzgebiet bis zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.<br>Die Gemeinde spricht sich dafür aus, die Anregungen und Einwände insbesondere der (Vollerwerbs-)Landwirte besonders zu würdigen und hier geeignete und flexible Lösungsansätze zu finden, sodass die Landwirte auf Ihren Eigentums- oder Pachtflächen weiterhin sinnvoll wirtschaften können und es zu keinen unzumutbaren Einschränkungen und Ausfällen in der Bewirtschaftung kommt. Ebenso spricht sich die Gemeinde dafür aus die Belange der Forstbesitzer und –betriebe insbesondere im Vollerwerb besonders zu würdigen und keine Festsetzungen, die eine unzumutbare Härte für die Bewirtschaftung Ihrer Flächen darstellen würde, vorzunehmen, sondern sinnvolle Lösungsansätze zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzung der Waldflächen zu finden.<br>Die Landwirtschafts- und Forstwirtschaftssektor steht vor besonderen Herausforderungen durch den Klimawandel, der im Rahmen der guten fachlichen Praxis eine extrem hohe und flexible Bewirtschaftung der Produktions- und Betriebsflächen erfordert. | Der aktuelle LP-Entwurf zeigt, dass der Planungsträger eine sorgfältige Abwägung vornimmt und die Belange von Landwirten und Forstbesitzern im Blick hat. Die Anregungen und Einwände der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden sorgfältig geprüft. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 50. | | | **Anlagen der Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich**<br><br>In Alfter gibt es eine Reihe von Parkanlagen, Sport- und Reitsportanlagen und sonstiger Flächen die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen und sich im baulichen Außenbereich befinden. Die Park- und Freizeitanlagen werden vielfach ehrenamtlich unterhalten und dienen u. a. jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen und Zusammenkünften mit einer erhöhten Besucherzahl.<br>Unter anderem sind hier zu nennen, der Broichpark, der Jakob-Wahlen-Park, die neu angelegte Grünanlage im Bereich des „Integrativen Wohnens am Görresbach“, die Reithöfe in Birrekoven und auf der Oedekovener Heide, der Grillplatz in Witterschlick südlich des Klausenhäuschens.<br>Die Gemeinde spricht sich dafür aus, dass die etablierten und von großer Akzeptanz getragenen Nutzungen durch die Vereine oder Patenschaften weiterhin möglich bleiben und nicht durch Festsetzungen im Landschaftsplan ausgeschlossen werden. Erforderliche Befreiungen oder Ausnahmen von den Festsetzungen des Landschaftsplans sollen auf die spezifischen Belange der Erholungseinrichtungen im Freiraum ausgerichtet sein. Im Hinblick auf praktikable Lösungen regt die Gemeinde ein Gesamtpaket von mit dem Landschaftsschutz verträglichen Nutzungen an. Außerdem halten wir eine einheitliche Vorgehensweise für Vergleichbare Nutzungen und Ausstattungen für erforderlich. Die bestehenden Anlagen zur Freizeit- und Erholungsnutzung sollen im Landschaftsplan an entsprechender Stelle benannt werden.<br>Die Gemeinde hält an der Vereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde fest, gemeinsam und kooperativ mit den Trägern der Belange von Landwirtschaft, Gartenbau, und Forstwirtschaft sowie der Sport,- Spiel-, Reit- und Vereinsstätten geeignete Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu erarbeiten, ohne betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten und Freizeitnutzungen über Gebühr zu belasten oder zu beeinträchtigen. | Mit dem Heimatverein Alfter e.V., dem Reit- und Fahrverein Alfter e.V. und ggf. weiteren Vereinen sollen ergänzende vertragliche Regelungen vereinbart werden, in denen Tätigkeiten und Nutzungen beschrieben werden, welche künftig von den Verboten freigestellt sind. Diese führen weitgehend zum Bestandsschutz. Für neue Vorhaben in den Anlagen sieht der Landschaftsplan Ausnahmeoptionen vor. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Bei Bedarf werden vertragliche Regelungen getroffen, sofern die betroffenen Flächen im LSG verbleiben.** | x | |
| 51. | | | **Redaktionelle Anmerkung:**<br><br>In der Legende der Entwicklungskarte ist das Entwicklungsziel 2 an Stelle von 2.1 aufgeführt. Bitte um Korrektur. | Der Anmerkung wird gefolgt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Legende der Entwicklungskarte wird korrigiert** | x | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 52. | **Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen 31.08.2022** | | **Stellungnahme im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Hydrogeologie)**<br>In das Plangebiet reichen verschiedene festgesetzte (Heidgen, Urfeld) und geplante (Heimerzheim, Dirmerzheim ab 2050) Wasserschutzgebiete. Diese werden im Rahmen des Umweltberichtes erwähnt, in den textlichen Darstellungen zum Landschaftsplan sowie den Entwicklungs- und Festsetzungskarten jedoch nicht dargestellt. Da Landschaftsschutz in der Regel auch Schutz der Grundwasservorkommen bedeutet, sollten die Wasserschutzgebiete ebenfalls berücksichtigt werden.<br>Darüber hinaus ergeben sich aus geowissenschaftlicher Sicht keine weiteren Hinweise oder Bedenken. | Eine zusätzliche Darstellung der Wasserschutzgebiete würde die Lesbarkeit der Anlagenkarte stark beeinträchtigen. Es wird daher empfohlen, dieser Anregung nicht zu folgen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 53. | **LANUV NRW 11.07.2022** | | Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit — im Sinne einer Regelbeteiligung — eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 54. | **Landesbetrieb Wald und Holz 02.09.22** | | **Ein paar grundsätzliche Gedanken vorab aus Sicht des betroffenen Privatwaldes:**<br><br>**Vermögensverlust**<br>Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt zu einem Vermögensverlust. Der Wert des Waldes auf dem Immobilienmarkt vermindert sich um 30 bis 50 % durch die Ausweisung als NSG. Auch wenn viele Waldbesitzende nicht die Absicht haben, Ihren Wald zu verkaufen, so möchten diese zumindest theoretisch auf ihren Wald zurückgreifen können, um mit diesem z.B. die Aufnahme von Schulden mittels einer Hypothek absichern zu können. | Recherchen bei einem großen Kreditinstitut aus dem Rhein-Sieg-Kreis haben ergeben, dass dort aus den letzten Jahren keine Fälle bekannt sind, in denen die Ausweisung als Naturschutzgebiet für die Beleihung von Bedeutung gewesen ist. Zumeist belege die Bank Flächen mit Gebäuden mit einer Grundschuld, um im Falle des Finanzausfalls ausreichende Sicherheiten zu haben. Theoretisch könnten Aspekte einer NSG-Ausweisung eine Rolle spielen, wenn wesentliche Teile eines Betriebes mit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen überzogen würden. Wenn sich dies nur auf geringe Prozentsätze der Produktionsfläche beziehe oder gar keine Bewirtschaftungseinschränkungen geplant seien, gehe das Kreditinstitut davon aus, dass dies insgesamt keine relevante Beeinträchtigung bedeute. Dies trifft auf alle Fälle zu, in denen der Landschaftsplan Alfter aktuell Erweiterungen von NSG vorsieht.<br>Eine Berücksichtigung von Schutzgebieten beim Bodenrichtwert ist auch nicht gegeben. Dieser fußt im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ohnehin auf einer relativ geringen Zahl von Verkäufen im jeweiligen Jahr.<br>Auch Auswirkungen auf den Verkehrswert durch NSG-Ausweisungen sind nicht erkennbar. Die UNB erhält im Rahmen der Prüfung des Vorkaufsrechts alle Kaufverträge zur Prüfung. Die dort notariell vereinbarten Kaufpreise weichen nicht von den Bodenrichtwerten ab, liegen teilweise sogar darüber. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | **Vertragsnaturschutz statt behördliche Regelung**<br>Seitens der Naturschutzpolitik wird immer wieder auf die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes hingewiesen. Dadurch wird es privaten Waldbesitzenden ermöglicht, für Naturschutzdienstleistungen ihrer Wälder Erträge zu erwirtschaften. Für den Privatwald sollte der Vertragsnaturschutz im Vordergrund stehen, nicht staatliche Planungen mit naturschutzrechtliche Restriktionen. Die Erfahrungen im Projekt Chance 7 haben die Machbarkeit des Vertragsnaturschutzes in einigen Projekten, die das Forstamt begleitet hat, gezeigt.<br><br>**Großflächige Waldnaturschutzgebiete in benachbarten Staatswaldgebieten**<br>In vielen Fällen grenzen große Waldnaturschutzgebiete, die im benachbarten Staatswald liegen, an. Damit dient bereits ein großer Waldbereich in besonderer Weise dem Naturschutz. Warum soll der angrenzende Privatwald noch zusätzlich als BSN zur Verfügung stehen, wenn doch für eine ausreichende ökologische Stabilität durch den angrenzenden öffentlichen Wald garantiert ist? | Regelungen zum Vertragsnaturschutz (VNS) im Wald als den ordnungsrechtlichen Schutz ersetzendes Schutzinstrument sind bislang in NRW nur in sehr geringem Umfang getroffen worden. Das Land NRW selbst hat einige Verträge mit größeren Privatwaldbesitzern auslaufen lassen und setzt hier wieder auf den ordnungsrechtlichen Naturschutz. Vielfach ist der VNS im Wald aber auch von den Privatwaldbesitzern nicht gewünscht, wie auch die Zahlen zum Abruf möglicher Prämien für Flächen in FFH-Gebieten belegen. Er stößt bei stark zersplittertem Eigentum auch an die Grenzen der Praktikabilität. Im Einzelfall kann aber ordnungsrechtlicher Schutz durchaus mit Instrumenten der forstlichen Förderung kombiniert werden, z.B. für die Förderung von Alt- und Totholz oder die Förderung von Pflanzgut für Wiederaufforstungen.<br><br>Die Darstellung von Waldflächen als BSN im Regionalplan, der gleichzeitig Landschaftsrahmenplan und Forstlicher Rahmenplan ist, obliegt der Regionalplanungsbehörde. Maßgeblich für die konkrete Schutzausweisung im Landschaftsplan ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit einzelner Flächen, unabhängig von der Besitzstruktur. Die Argumentation des Forstamtes würde bedeuten, dass Naturschutzgebiete nur im öffentlichen Eigentum ausgewiesen werden dürfen und dieses auch in jedem Fall als ausreichend erachtet wird, alle schutzbedürftigen Flächen zu sichern. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 55. | | Text Teil A,<br>S. 9 | **I. Teil A – Begründung mit integriertem Umweltbericht**<br>**Seite 9, letzter Absatz; Hier bitte ich um Änderung der Formulierung wie folgt -**<br>„Anzustreben sind (…) sowie ein Umbau **reiner** Nadelholzbestände zwischen den Stieleichen-Hainbuchenwäldern zu standortgerechten und klimaangepassten Mischwäldern aus Laub- und Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des jeweils **aktuell gültigen** Waldbaukonzeptes NRW.“<br>Begründung: Der Laubholzanteil im Plangebiet ist mit den im Entwurf angegeben Anteilen von 16 % Laub-/Nadelwald, 15 % Laubwald und 9 % Nadelwald bereits jetzt flächenmäßig sehr gut ausgeprägt. Der komplette und grundsätzliche Verzicht auf Nadelbaumarten – so sie standortgerecht und heimisch sind – ist in Zeiten des spürbaren Klimawandels nicht anzuraten. Aus forstfachlicher Sichte wäre er sogar fahrlässig. Die Natur steht Veränderungen gegenüber, die nicht en Detail vorhersehbar sind, sodass wir Fachleute alles daransetzen sollten, möglichst flexibel zu bleiben, kommende Risiken zu verteilen und so die Chancen für eine dauerhafte Erhaltung unserer Wälder zu optimieren. | Dem Formulierungsvorschlag mit dem Verweis auf das jeweils aktuell gültige und insofern dynamische Waldbaukonzept sollte gefolgt werden. Dieser Satz sollte sich jedoch weiterhin auf sämtliche und nicht nur auf reine Nadelholzbestände beziehen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Die Entscheidung zur Baumartenwahl auf der Basis des Waldbaukonzeptes NRW (u.a. mit seinen Angaben zur FFH Kompatibilität) wird begrüßt. Allerdings wird auch dieses Konzept einen dynamischen und den Klimaveränderungen geschuldeten Entwicklungsprozess durchlaufen, der zukünftig Veränderungen mit sich bringen wird. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre der Landschaftsplan dauerhaft/ohne formelle Änderungsanträge anwendbar. (Siehe auch Teil B/C S. 34 unten rechte Spalte, wo die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ verwendet wird.) | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Im genannten Satz wird ergänzt, dass es sich um das jeweils aktuell gültige Waldbaukonzept handelt und insofern ein dynamischer Verweis vorliegt.** | **x** | |
| 56. | | Text Teil A,<br>S. 23 | **Seite 23, zweiter Spiegelstrich; Bitte um Überprüfung:**<br>Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) stellen die Grundlage für die Ausweisung der Naturschutzgebiete dar. Die Neuaufstellung des Regionalplans und der Fachbeitrag für Naturschutz unterstützen die Ausweisung der BSN im Hinblick auf ein landesweites Biotopverbundsystem. Als TÖB bitte ich um Prüfung, ob bzw. wo im Einzelfall auf die Ausweisungen von BSN im Privatwald für eine sinnvolle Biotopvernetzung auf ökologisch, fachlicher Basis verzichtet werden kann.<br>Das beschriebene Vorgehen wird insbesondere für die betroffenen Privatwaldbereiche kritisch betrachtet. Daher möchte ich in Ergänzung zu meiner vorstehenden Stellungnahme als TÖB auf die berechtigte Sorge privater Waldbesitzer hinweisen:<br>Mit der Ausweisung als BSN wird der erste Schritt in Richtung „Ausweisung als Naturschutzgebiet“ mit z.B. entsprechenden Einschränkungen für die Baumartenwahl, Umgang mit Alt- und Totholz und der Bewirtschaftungsform vollzogen. Auch wenn dies in den Erläuterungen zum Regionalplan und jetzt hier im Entwurf des Landschaftsplanes nicht als zwingend dargestellt wird, so trauen die Waldbesitzenden dieser Aussage nicht. Denn örtliche Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Überarbeitung von Landschaftsplänen anderen Orts gemacht wurden, zeigen, dass die örtlich zuständige Naturschutzbehörde doch eine Ausweisung als NSG anstrebt, weil schon der Regionalplan (und auch der LP) für die Behörden ein verbindliches Planungsinstrument darstellt. | Die BSN sind bereits im jetzigen rechtskräftigen Regionalplan enthalten, also bereits seit 18 Jahren. Zuständig für deren Darstellung ist die Bezirksregierung Köln bzw. der dortige Regionalrat. Und dennoch haben weder die höhere als auch die untere Naturschutzbehörde ein Verfahren zur flächendeckenden Naturschutzausweisung in diesen Bereichen angedacht. Der aktuelle LP-Entwurf zeigt, dass der Planungsträger eine sorgfältige Abwägung vornimmt und die Belange des Waldbesitzes durchaus im Blick hat. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 57. | | Text Teil A, | **Seite 27, letzter Absatz von 7.1; Bitte um Überprüfung der Formulierung:** | Den Bedenken sollte Rechnung getragen und die SUP redaktionell angepasst werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | S. 27 | „Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden keine neuen Schutzgebietsausweisungen im Plangebiet getroffen werden und damit die Festsetzung von Besucher lenkenden Geboten und Verboten zur Abmilderung von Konflikten zwischen Waldnutzung, Naturschutz und Erholung unterbleiben.“<br>Angesichts der tatsächlich auftretenden Konflikte in den verschiedenen Schutzgebietskategorien, die sehr deutlich die Grenzen der behördlichen (Kontroll-) Möglichkeiten aufzeigen, halte ich diese Formulierung – auch wenn es sich sicherlich einen „Must have“ Standardsatz handelt - für nicht angemessen. Bitte versuchen Sie eine Formulierung zu finden, die die „gute Absicht“ beschreibt und nicht den Erfolg als gesetzt ansieht. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Den Bedenken wird Rechnung getragen und die SUP redaktionell überarbeitet.** | **x** | |
| 58. | | Text Teil A,<br>S. 28 | **Seite 28, zweiter Absatz von 7.2; Bitte um Überprüfung der Formulierung:**<br>„Die neuartigen Herausforderungen durch den Klimawandel sind in den bisherigen Schutzausweisungen nicht berücksichtigt. Hier stellen sich für die Zukunft richtungsweisende Fragen in Bezug z.B. auf die Waldbewirtschaftung. In den Naturschutzgebieten **können durch forstliche Festsetzungen Vorgaben für eine klimaangepasste und naturschutzverträgliche Waldentwicklung gegeben werden, die ohne Neuaufstellung des Landschaftsplans nicht möglich wären.“**<br>**Vorschlag**: (…) können an klimatisch aktuellen Erfordernissen angepasste und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte forstliche Festsetzungen eine Waldentwicklung unterstützen, die klimastabile und biologisch vielfältige Waldlebensräume schaffen soll/kann. | Der Formulierungsvorschlag sollte angenommen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **In der SUP wird der entsprechende Satz wie folgt geändert: „In den Naturschutzgebieten können an klimatisch aktuellen Erfordernissen angepasste und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte forstliche Festsetzungen eine Waldentwicklung unterstützen, die klimastabile und biologisch vielfältige Waldlebensräume schaffen soll.“** | **x** | |
| 59. | | Text Teil A,<br>S. 34 | **Seite 34, Kapitel 8.0 Erholungsnutzung Satz 3:**<br>**Vorschlag:** Im siedlungsnahen Bereich werden kleinere Gehölzflächen **sowie zunehmend auch zusammenhängende Waldflächen** von Mountainbikern genutzt, …<br>Begründung: Ohne die vorgeschlagene Ergänzung im Text wird nicht klar, ob die kleineren Gehölzflächen die Waldeigenschaft besitzen oder nicht. Wenn nicht, wird dieselbe Problematik innerhalb des Waldes nicht | Der Formulierungsvorschlag sollte angenommen werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | erwähnt. Dies sollte man nur ausschließen, wenn „ganz sicher“ im Planungsraum keine MTB Strecken innerhalb von Waldflächen vorkommen (was verwunderlich wäre angesichts der Erfahrungen innerhalb des Regionalforstamtes). | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der entsprechende Satz in der SUP wird geändert. Formulierung: „Im siedlungsnahen Bereich werden kleinere Gehölzflächen sowie zunehmend auch zusammenhängende Waldflächen von Mountainbikern genutzt, …“** | **x** | |
| 60. | | Text Teil A,<br>S. 37 | **Seite 37, Absatz 1, letzter Satz; Bitte um Änderung der Formulierung:**<br>**Vorschlag:** Die ausgedehnten Waldflächen unterliegen in der Regel einer forstlichen Bewirtschaftung. Dazu kann auch die Anpflanzung von nicht einheimischen Baumarten gehören. Naturnahe Strukturen wie z.B. Altholzbestände oder stehendes Totholz werden, dort wo die Altersstruktur es zulässt, noch zu wenig gefördert bzw. belassen. (oder: werden zukünftig vermehrt gefördert bzw. belassen)<br>Begründung: Die im LP gewählte Formulierung verkürzt die Komplexität der Wälder zu sehr. Die „Intensität“ der forstlichen Bewirtschaftung kann nicht mit dem Vorkommen Nicht-heimischer Baumarten oder dem Fehlen von Alt- und Totholz schlüssig hergeleitet werden. Auch eine grundsätzliche Bewirtschaftung inkl. Holznutzung erläutert die Intensität nicht. Ein Beispiel: Eine Buchenwaldgesellschaft mit einem 40-jährigen Buchenbestand benötigt ca. 10 Jahre lang keine forstlichen Pflege- bzw. Durchforstung. In diesem Alter tritt sie i.d.R. als Reinbestand auf, in dem auf Grund des geringen Alters Totholzstrukturen vorhanden sind, aber eben relativ wenige – dem Bestandsalter möglich und angemessen. | Der Formulierungsvorschlag sollte angenommen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der entsprechende Satz wird geändert. Formulierung: „Die ausgedehnten Waldflächen unterliegen in der Regel einer forstlichen Bewirtschaftung. Dazu kann auch die Anpflanzung von nicht einheimischen Baumarten gehören. Naturnahe Strukturen wie z.B. Altholzbestände oder stehendes Totholz werden, dort wo die Altersstruktur es zulässt, noch zu wenig gefördert bzw. belassen.“** | **x** | |
| 61. | | Text Teil A,<br>S. 38 | **Seite 38, Kapitel 8.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Anmerkung:**<br>„(…) Festsetzungen von Schutzgebieten und -objekten sowie von spezifischen Entwicklungszielen dienen zudem dem Biotopverbund.“ | Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 (1) BNatSchG). | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Ein Biotopverbund kann m.E. auch unabhängig von der Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgen. Der Biotopverbund sollte über Zieldefinitionen erreicht werden und die Umsetzung mit Instrumenten des Vertragsnaturschutzes und dem Einsatz von Fördermitteln erfolgen. | Der Biotopverbund besteht gemäß BNatSchG und LNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind u.a. Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30, wenn sie zur Zielerreichung geeignet sind (§ 21 (3) BNatSchG).<br><br>Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten (§ 21 (4) BNatSchG). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 62. | | Text Teil A,<br>S. 39 | **Seite 39, Kapitel 8.1.5 Schutzgut Klima, Luft, Bitte um Überprüfung:**<br>„Der Landschaftsplan stellt große Teile der Frei- und Waldflächen unter Schutz (NSG, LSG, GLB), sodass diese ihre klimatische Ausgleichsfunktion behalten. Insbesondere die siedlungsnahen alten Waldbestände sollen als geschützte Landschaftsbestandteile besser als bisher geschützt werden.“<br>Die Aussage des ersten Satzes erschließt sich mir nicht und ist nach meinem Verständnis maximal ein „Allgemeinplatz“, der dringend inhaltlich unterfüttert werden sollte, wenn er so stehen bleiben soll.<br>Darüber hinaus bitte ich zu überprüfen, ob die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Wald – wie hier im LP geplant - durch den § 29 BNatSchG abgedeckt ist. Der Wortlaut des Paragraphen eröffnet zwar verschiedene Möglichkeiten zur Objektauswahl, allerdings würde ich eine flächige, bestandsweise Unterschutzstellung von Wald zunächst einmal nicht als prioritär abgedeckt betrachten. Da die Restriktionen im § 29 Abs. (2) aber erheblich für die Flächeneigentümer*innen sind, werde ich bei den Festsetzungen darauf zurückkommen. | Die Schutzausweisung ist in der Regel mit einem Verbot sonstiger Flächeninanspruchnahme z.B. durch Bebauung verbunden. Insofern ist die getroffene Aussage zur klimatischen Ausgleichsfunktion durchaus berechtigt und zutreffend.<br><br>Nach Auffassung der Verwaltung ist die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Wald im Bereich des Landschaftsplanes durch § 29 (1) BNatSchG abgedeckt. Die Forstlichen Festsetzungen sind in § 12 LNatSchG NRW geregelt. Dort heißt es, dass der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 24 (2) LNatSchG NRW). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 63. | | Text Teil A,<br>S. 40 | **Seite 40, Kapitel 9, Entwicklungsziel 1; Begriff klären:**<br>„Laub- und Laubmischwälder“ sind in der forstlichen Betrachtung ausschließlich Laubwälder. Wenn ein Nadelbaumanteil toleriert werden soll, wäre der Begriff „Laub- und Laub- Nadelholz Mischwälder“ eindeutiger. (Auch möglich wäre eine Umschreibung wie Laubwälder und gemischte Laub-Nadelholzwälder…) | Es wird die Terminologie des LANUV verwendet, wonach Laubmischwälder als Beimischung auch Nadelbäume enthalten können. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 64. | | Text Teil A,<br>S. 43 | **Seite 43, Kapitel 14, Satz 3 Zusammenfassung: Hinweis mit der Bitte um Korrektur:**<br>Das Vorkommen unserer Wälder wird nicht originär durch die Erstellung eines LP „gesichert oder erhalten“ – siehe hierzu Bundeswald- und Landesforstgesetz NRW! | Der Einwand trifft zu und sollte bei der redaktionellen Überarbeitung der SUP Berücksichtigung finden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die SUP wird redaktionell überarbeitet.** | **x** | |
| 65. | | Text Teil C,<br>S. 13 | **II. Teil B, C Landschaftsplan Alfter Nr. 3**<br>**Seite 13, 1.1.1 Entwicklungsziel 1.1**<br>„Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.“<br>Hinweis: Siehe oben – wenn hier auch Laub- Nadelholzmischwälder gemeint sind, sollte die Begrifflichkeit angepasst und entsprechend im gesamten Text des LP angeglichen werden. | Es wird die Terminologie des LANUV verwendet, wonach Laubmischwälder als Beimischung auch Nadelbäume enthalten können.<br><br>Unter Erläuterungen wird ein erklärender Absatz eingefügt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Als Erläuterung wird folgender Absatz eingefügt:**<br><br>**„Anzustreben sind standortgerechte und klimaangepasste Mischwälder aus dominierendem Laubholz und beigemischtem Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW. Gebietsfremde Baumarten können untergeordnet zum Aufbau klimaangepasster Wälder beitragen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind natürlicherweise reine Laubwälder.“** | **x** | |
| 66. | | Text Teil C,<br>S. 14 | **Seite 14 Artenschutz:** Erhaltung und Entwicklung folgender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind:<br>**Hinweis:** Für Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten - hier Beispiel Schwarzspecht - ist die Erhaltung eines angemessenen Anteils von insektenreichen Nadelwäldern (Mischwaldstrukturen) als Nahrungshabitat wichtig. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 67. | | Text Teil C,<br>S. 15 | **Seite 15, erster und dritter Punkt, Entweder präzisieren oder weglassen:**<br>□ „Einschränkung der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder);“<br><br>sowie | | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | □ „Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen;“<br><br>**Erläuterung:** Eine Bewirtschaftung der nach Naturschutzrecht per se geschützten Biotope über diesen bestehenden Schutz hinaus darf nicht generell abgelehnt werden, da diese insbesondere im Hinblick auf die Forderung nach Erhaltung und Entwicklung durchaus notwendig werden kann. Auen- und Bruchwälder erfordern zudem eine andere Sensibilität als Moorlebensräume, die häufig gar nicht „begeh- oder befahrbar“ sind und dort i.d.R. jegliche Nutzung ausgeschlossen ist. Forstliche Nutzung kann aber z.B. im Zusammenhang mit der Fällung nicht standortgerechter und für den Lebensraum untypischer Baumarten notwendig werden, aus Forstschutzgründen oder der Freistellung erhaltenswerter Einzelbäume dienen. Die Freiheit des Nachpflanzens zur Verwirklichung von Entwicklungszielen sollte in diesem Zusammenhang unbedingt erhalten bleiben. Einschränkung der Bewirtschaftung haben auch hier enteignenden Charakter. | Innerhalb von NSGs ist in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW laut Vorentwurf des LPs eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung verboten (Verbot Nr. 43). Eine einzelstammweise Nutzung ist somit zulässig. Eine Enteignung liegt nicht vor.<br><br>Die UNB kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 68. | | Text Teil C,<br>S. 16 | **Seite 16 Punkt vier, Formulierung ändern:**<br>□ sukzessive Umwandlung von Nadelwald und nicht einheimischen Laubwaldforsten zu klimaangepassten Laubmischwäldern standortgerechter Ausprägung entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes Nordrhein-Westfalen;<br><br>**Vorschlag:**<br>□ Entwicklung klimaangepasster Laub- und Laub- Nadelmischwälder standortgerechter Ausprägung entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes Nordrhein-Westfalen;<br><br>**Begründung:** Das grundsätzliche Verbannen der Nadelbaumarten schränkt die Waldbestände in den aktuellen Zeiten des Klimawandels artenmäßig ein. Die Resilienz des Waldes muss aus forstfachlicher Sicht durch die Verteilung des Risikos auf möglichst viele Baumarten (genetische Variabilität) unterstützt werden. Waldentwicklungstypen, die im jeweiligen Kompatibilitätsstatus einen Anteil von Nadelbäumen erlauben, dürfen durch den LP nicht weiter eingeschränkt werden! | Es wird die Terminologie des LANUV verwendet, wonach Laubmischwälder als Beimischung auch Nadelbäume enthalten können.<br><br>Es wird angestrebt, standortgerechte und klimaangepasste Mischwälder aus dominierendem Laubholz und beigemischtem Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW zu entwickeln. Insofern sollte dem Vorschlag gefolgt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **In den Entwicklungszielen wird die Formulierung wie folgt geändert: „Entwicklung standortangepasster und klimaangepasster Laub- und** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | **Mischwälder entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW“** | | |
| 69. | | Text Teil C,<br>S. 20,<br>S. 24 | **Seite 20, 1.1.3 Entwicklungsziel 1.3:**<br>□ Verwendung von einheimischen Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen in der **freien Landschaft** unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet und Baumarten entsprechend der Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW zur Entwicklung von klimaangepassten Laubmischwäldern standortgerechter Ausprägung bei Wiederaufforstungen<br><br>sowie<br><br>**Seite 24, 1.21 Entwicklungsziel 2.1**<br><br>Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen einheimischer Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet;<br><br>**Hinweis:** Grundsätzlich werden die vorgenannten Anforderungen an das Pflanzgut unterstützt. Es sind aber in den kommenden Jahren anhaltende Schwierigkeiten bei der Beschaffung regionaler Herkünfte zu erwarten. Daher sollte man eine Formulierung wählen, die Ausnahmen nicht unbedingt und ausschließlich über einen Befreiungsbescheid ermöglichen. Fachlich betrachtet, kann man eine genetische Vielfalt durch die Pflanzung überregionaler Herkünfte sogar fördern. | Den beiden Anregungen sollte gefolgt werden.<br><br>1) Da sich die Gehölzpflanzungen nach dem BNatSchG richten und das Waldbaukonzept in der freien Landschaft keine Gültigkeit besitzt, wird vorgeschlagen, den erstgenannten Absatz zu streichen. Es ist § 40, Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG zu beachten, wo geregelt ist, dass Gehölze nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden dürfen.<br><br>2) Aus den vorgetragenen Gründen und um bei Bedarf die genetische Variabilität der Bäume erhöhen zu können, wird empfohlen, die Textpassage „unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet“ zu streichen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Absatz „Verwendung von einheimischen Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen in der freien Landschaft …“ wird gestrichen.**<br><br>**Beim zweiten genannten Absatz wird die Textpassage „unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet“ gestrichen.** | **x** | |
| 70. | | Text Teil C,<br>S. 36 | **Seite 36 ff. 2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**<br>**2.1-0 a) allgemeine Verbote**<br>**30.** Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen; Horste sind Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhlen mit Höhlen-eingängen | Die Regelungen zur Unberührtheit sind so ausgelegt, dass im Regelfall aus den allgemeinen und den gebietsbezogenen Verboten keine Entschädigungsansprüche der Eigentümer oder Bewirtschafter resultieren. Sollten die Verbotsvorschriften im Einzelfall Regelungen enthalten, die für die Erreichung der Schutzzwecke erforderlich sind und hierfür die gegenwärtige Bewirtschaftung weiter erheblich einschränken, so prüft die Behörde auf Antrag zuerst, ob eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden kann, ggfls. auch unter Auflagen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | von mehr als 10 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm<br>Dieses Verbot wird grundsätzlich mitgetragen, allerdings kann dieses Verbot als Eingriff in den Umgang mit Eigentum gewertet werden und Entschädigungsleistungen nach sich ziehen. Die Option bzw. Bereitschaft der öffentlichen Hand zur Entschädigungsleistung muss m.E. im Text des LP aufgeführt werden. | Ist dies nicht möglich, wird geprüft, ob mit einer möglichen Versagung eine unzumutbare Härte für die Antragsteller ausgelöst wird und ob eine Befreiung in Betracht kommt. Darüber hinaus sind Fragen der Entschädigung in § 68 BNatSchG sowie § 76 LNatSchG geregelt.<br><br>Führen die Beschneidung des Eigentums die sich aus den Verboten dieses LP ergeben und die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.<br><br>Entschädigungsleistungen können nur dann gezahlt werden, wenn keine Regelungen des Artenschutzes greifen.<br><br>An geeigneter Stelle sollten bei der redaktionellen Überarbeitung des Vorentwurfes auf mögliche Entschädigungsleistungen hingewiesen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Bei der Erstellung des Entwurfes wird an geeigneter Stelle im Textteil des LP ein Abschnitt zu möglichen Entschädigungsleistungen redaktionell ergänzt.** | x | |
| 71. | | Text Teil C,<br>S. 36 | **31**. stehendes und liegendes Totholz umzulegen oder zu entnehmen;<br>Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.<br><br>Bitte auf dieses Verbot **vollumfänglich verzichten.** Die Situation der Borkenkäferkalamität in der Fichte mit der Folge zahlreicher noch nicht geräumter Bestandsflächen ist ein aktuelles Beispiel für das Ausmaß möglicher Totholzflächen. Da auch Buchen und Eichen von Trocknisschäden zunehmend betroffen sind, wird der Umfang anfallenden Totholzes in naher Zukunft deutlich anwachsen. Dazu kommt, dass in jün- | Bei diesem Verbot geht es um einzelne Totholzbäume im Wald und nicht um Kalamitätenbestände.<br><br>Die Entnahme von Kalamitätsholz ist unberührt gestellt (neu: 2.1-0 b) 7 g, alt: 7 h). Die Angabe „aus dem Bestand“ sollte entfallen. Das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sollte erlaubt sein. Eine aufklärende Erläuterung sollte ergänzt werden.<br><br>Das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit ist, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann, von den Verboten unberührt (2.1-0 b) 7 f), alt: 7 g).<br><br>Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Der Totholzanteil ist über alle Bewirtschaftungsformen unterdurchschnittlich. Der Landschaftsplan soll zur Vermehrung von Totholz in Wäldern beitragen, da der derzeitige Stand als nicht ausreichend angesehen wird.<br>In Altwäldern sollte die Gesamttotholzmenge mindestens 40 m3/ha betragen, während der Minimum-Biotopholzwert 10 Stück/ha umfasst. Nutzungsverzicht zugunsten von Alt- und Totholz dient der Biodiversitätserhöhung und somit | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | geren Durchforstungsbeständen auch Totholz der beschriebenen Dimension anfallen kann. Das Verbot schränkt die Bewirtschaftung erheblich und unzumutbar ein – z.B. auch im Rahmen der Beachtung unfallrechtlicher Vorgaben. Ein Verbot mit Befreiungstatbestand ist hier definitiv als unzumutbarer Eingriff in das Eigentum zu bewerten, der entschädigungspflichtig ist.<br>(Ob UNB und UFB die erforderlichen Anträge zeitnah bearbeiten könnten – so dass alle Beteiligten handlungsfähig bleiben - wäre ein weiterer Problemkreis, auf den die Stellungnahme hier nur am Rande verweisen kann.) | letztendlich der Gesellschaft (s. dazu Wald und Holz NRW [Hrsg.], Biotopholzstrategie »Xylobius« Nordrhein-Westfalen). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1-0 a) wird die Formulierung des Verbotes 33 (alt: 31) wie folgt geändert:**<br>**stehendes *Totholz umzulegen* und oder liegendes Totholz ~~umzulegen oder~~ zu entnehmen;**<br><br>**Unter 2.1-0 b) 7 g (alt: 7 h) wird die Formulierung wie folgt geändert:**<br>***das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für* die Entnahme von Kalamitätsholz ~~aus dem Bestand~~;**<br><br>**Zudem wird eine Erläuterung ergänzt:**<br>**Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 40 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.** | **x** | |
| 72. | | Text Teil C,<br>S. 41 | **Seite 41 ff.**<br>**Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:**<br>**des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten insbesondere verboten:**<br><br>**34.** Wiederaufforstungen von reinen Laub- und Laubmischwaldbeständen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit anderen als Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen mit voller oder eingeschränkter Kompati-<br>□ Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller und eingeschränkter FFH-Lebensraumtyp-Kompatibilität sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen.<br>□ ~~Die Roteiche ist aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen (Verbot Nr. 37).~~ | Es gilt ein Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten. Auch gelten verschiedene Erlasse für die forstliche Bewirtschaftung von Wäldern in NSG, die zu beachten sind.<br><br>Der Verbotskatalog bzgl. der forstlichen Regelungen wird überarbeitet. Es erfolgte eine **einvernehmliche** Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.<br><br>Zum Verbot Nr. 37 (ehemals Nr. 34) wird der Erläuterungsbericht überarbeitet. Darüber hinaus werden die Unberührtheitsregelungen ergänzt: Die Roteiche soll zwar bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell verboten sein. Bei Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald soll eine Beimischung der Roteiche von max. 30 % erlaubt sein. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | bilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen <u>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</u> Laubmischwaldbestände sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen von mindestens 50%.<br><br>Bitte wie oben durchgestrichen übernehmen, da die Nadelbaumarten und deren Anteile in den WETs prozentual verbindlich vorgegeben sind: Nebenbaumarten können (sowohl Nadel- als auch Laubbäume sein) max. mit 20 – 40 % und Begleitbaumarten mit max. 10 % - 30 % verwendet werden. Dazu kommt immer das Kriterium der FFH Kompatibilität, das sowohl in den voll als auch eingeschränkt kompatiblen WETs die Roteiche und auch Nadelbaumarten grundsätzlich ausschließt (siehe Waldbaukonzept S. 174).<br>Für den Text in der rechten Spalte sollte auch klar sein, dass man sich auf das „aktuell gültige“ Waldbaukonzept bezieht und dass hier Laub-Nadelholz Mischbestände gemeint sind. Ich rege an, diese Begrifflichkeiten einmal im LP an prägnanter Stelle konkret zu erläutern und dann ggf. auf diese Stelle zu verweisen.<br>Einschränkungen, die über die FFH Richtlinie und die Waldbaurichtlinie hinausgehen, sind nicht angemessen und kollidieren i.d.R. mit den Rechten im Umgang mit Eigentum. | Die Naturverjüngung der Roteiche auf Flächen, die bereits mit Roteiche bestockt sind, wird nicht eingeschränkt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Es wird folgende Erläuterung eingefügt: „Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig der Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz ist dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.“**<br><br>**Es wird folgende Unberührtheit 7 h) eingefügt: „Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.“** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | **Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder. Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.“** | | |
| 73. | | | 35. Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.<br><br>• Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.<br><br>• Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden (rot markiert).<br><br>• Informationen zu den jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.<br><br>Bitte um Erläuterung: Welche besondere Aussage verfolgt der rot markierte Spiegelstrich? | Die Aussage soll darauf hinweisen, dass gesetzlich geschützte Waldbiotope häufig Dauerwälder darstellen, welche durch natürliche Prozesse nachhaltig bestockt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Absatz wird durch folgende Formulierung ergänzt: „Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten vorzunehmen, die natürlicherweise im betreffenden gesetzlich geschützten Waldbiotoptyp vorkommen“.** | x | |
| 74. | | | 37. Wiederaufforstungen mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Anhang 6 vorzunehmen;<br><br>Bitte vollumfänglich streichen und nachfolgende Formulierung verwenden: „Wiederaufforstungen mit anderen als in den aktuell gültigen Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW aufgeführten Baumarten der voll und eingeschränkt kompatiblen WETs.“<br>Begründung: In den WETs kommen lediglich 3 der im Anhang 6 als invasiv aufgeführten Baumarten vor und dies sind die Roteiche, die Douglasie und die Schwarzkiefer. Deren Anbauempfehlungen auf der Grundlage der WETs sind sehr eingeschränkt, d.h., das Risiko eines „Missbrauchs“ | Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Anpflanzen der laut BfN invasiven Roteiche soll in NSG weiterhin verboten bleiben. Dies entspricht auch der geltenden Erlasslage. Sollte sich künftig die Invasivitätsbewertung des BfN ändern, besteht die Möglichkeit, Ausnahmen vom Pflanzverbot zu erteilen.<br><br>Das Verbot Nr. 37 aus dem Vorentwurf des Landschaftsplanes wurde gestrichen und findet sich neu unter den Verboten 37 b) und 38 b). | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | betrachte ich als nicht real. Dazu kommt, dass diese drei Arten keine Wurzelbrut betreiben, d.h. ein wesentlicher Faktor für die Einordnung als invasive Baumart im Vergleich mit den übrigen genannten Arten nicht zutrifft. Die Einstufung ist zumindest diskussionswürdig. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 75. | | | **39.** Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30.September eines Jahres vorzunehmen; Der Einschlag von Nadelbäumen ist in dieser Zeit nur unter Beachtung von Verbot Nr. 30 zulässig (Horst- und Höhlenbäume)<br><br>Bitte um Klarstellung ggf. ergänzende Formulierung: Wird hier das „Rücken“ unter Holzeinschlag subsummiert? Für die Bewirtschaftung wäre dies eine erhebliche Einschränkung. D.h. Rückearbeiten müssen ganzjährig möglich sein. | Holzrückearbeiten bleiben außerhalb von Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern von den Verboten unberührt und sind somit ganzjährig zulässig (siehe Unberührtheitsklausel Nr. 7e).<br><br>Zudem wird ergänzend unter der Unberührtheitsklausel 7e) eingefügt, dass für die Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig bleibt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **In den Unberührtheitsregelungen unter Ziffer 7e) wird in der Erläuterung ergänzt: „Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf bleibt eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig.“** | x | |
| 76. | | | **Seite 43 ff.**<br>**2.1-0 b) Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheits-klausel)**<br>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: Jagd:<br><br>c) offene Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW und in einem Abstand von 100 m Radius von Horstbäumen zu errichten; Ansitzleitern und Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben.<br><br>Bitte ändern in offene „Ansitzeinrichtungen“. | Der Einwendung sollte gefolgt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Bezeichnung „Ansitzleitern und Jagdkanzeln“ wird in der Erläuterung in „Ansitzeinrichtungen“ geändert.** | x | |
| 77. | | | **Seite 50 ff.**<br>**2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen** | Der Einwendung sollte gefolgt und folgende Erläuterung eingefügt werden: „Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen.“ | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW: **29.** das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt; Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. diesen zu melden.<br><br>Bitte ergänzen: **(…) im Wald nur aus Forstschutzgründen** | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1.0 c) Ausnahme Nr. 33 (ehemals Nr. 29) wird in der Erläuterung folgende Formulierung eingefügt: „Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen.“** | x | |
| 78. | | | **Seite 54 ff.**<br>Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:<br>**43.** flächige Einschläge in Laubwaldbeständen bis 2 ha zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen und für Kalamitätshiebe.<br><br>Vorschlag: Die Kalamitätsflächen entweder komplett streichen oder mit einem eigenen Punkt behandeln und hier auch die Flächengröße heraufsetzen, da die Kalamitätsflächen der Fichte auch mehr als 2 Hektar groß sein können. Bei Einschränkungen sehe ich hier auch entschädigungspflichtige Eigentumsbelange berührt. | Der Anregung sollte gefolgt und die Formulierung der Ausnahme Nr. 50 (ehemals Nr. 43) geändert werden.<br><br>Unter dem Ausnahmetatbestand Nr. 49 (ehemals Nr. 42) „Kahlschläge“ sollte folgende Erläuterung ergänzt werden: Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.1.0 c) Ausnahme Nr. 50 wird die Formulierung wie folgt geändert: „Flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.“**<br><br>**Unter 2.1.0 c) Ausnahme Nr. 49 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.“** | x | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 79. | | | **Seite 55 ff.**<br>**Konkrete Festsetzungen in den NSGs:**<br>**Hinweis zu meiner Stellungnahme:**<br><br>**1.)** Da sich die Festsetzungen teilweise inhaltsgleich in den unterschiedlichen Naturschutzgebieten sowie auch geschützten Landschaftsbestandteilen wiederholen, bitte ich Änderungsvorschläge konkludent in allen betroffenen NSGs geschützten Landschaftsbestandteilen und nicht ausschließlich in explizit von mir aufgeführten Textpassagen zu übertragen.<br><br>**2.)** Einschränkungen in der Baumartenwahl und das Festschreiben von der Erhaltung von Altholz – hier sowohl Einzelbäume als auch Bestände – erfüllen insbesondere im Privatwald den Tatbestand unzumutbarer Härte durch Nutzungsverzicht. Gibt es hierzu verbindliche Vorgaben zu Entschädigungsregelungen durch den Rhein-Sieg-Kreis?<br><br>**3.)** Seite 61 Punkt 2 der forstlichen Festsetzungen: „die Anzahl von Altbäumen im Oberstand in Altwäldern von Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie auf unter 5 Stück pro Hektar abzusenken.“ Dies ist dort, wo Kleinstwaldbesitz betroffen ist, der deutlich unter einem Hektar pro Waldbesitz liegt, nicht möglich. Sollten Kleinstwaldbesitzer in Natura 2000 Gebieten liegen, bedeutet dies eine unzumutbare Einschränkung in der Bewirtschaftung. | 1.) Die Änderungen von Formulierungen, etc. werden bei gleichem Inhalt bei den geschützten Landschaftsbestandteilen ebenfalls geändert.<br><br>2.) siehe lfd. Nr. 70<br><br>3.) Die Anregung bezieht sich auf NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiete sind. Dies betrifft die NSG „Waldville“ und „Kottenforst“<br>Die Forstliche Festsetzung Nr. 2 sollte umbenannt werden in „eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen“. Zudem sollte eine Erläuterung ergänzt werden, in der die Definitionen für die jeweiligen Erhaltungszustände dargelegt sind. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Forstliche Festsetzung Nr. 2 in den FFH-NSG wird umbenannt in „eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen“.**<br><br>**Es wird hierzu eine Erläuterung ergänzt:**<br>**Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | **Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume.**<br>**Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen im Anhang des Landschaftsplanes wird verwiesen.**<br>**Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten.** | | |
| 80. | | Teil C, S. 55 f. | **2.1-1 NSG „Dürrenbruch“** 11,1 ha<br><br>1. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchen-wald (9160), Waldmeisterbuchenwald (9130) und Moorwälder (D1D0); Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1.<br><br>Alle Festsetzungen in puncto Baumartenwahl müssen grundsätzlich eine Reaktion auf den Klimawandel zulassen, d.h. plakativ eine „Umwandlung“ festzusetzen kann von mir grundsätzlich nicht unterstützt werden. Im Falle betroffener FFH Gebiete wäre eine Formulierung z.B. mit dem Begriff „Entwicklung“ zu bodenständigen (…) den Verbesserungsanliegen der FFH Richtlinien angemessen.<br><br>4. Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4.<br><br>Bitte diesen Punkt komplett zu streichen, da er kaum kontrollierbar und im Privatwald unzumutbar ist. | Der Formulierungsvorschlag sollte aufgegriffen werden. Im Übrigen erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertragliche Regelungen **auf freiwilliger Basis**. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Maßnahme 5.1/2.1-1/1 sollte wie folgt formuliert werden:“ Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gemäß dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW.“** | | **x** |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 81. | | Teil C,<br>S. 57 ff. | **2.1-2 NSG „Waldville** 364,6 ha<br><br>1. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchen-wald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken;<br>Vgl. NSG Dürrenbruch;<br><br>2. Erhaltung der Altholzbestände Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2. Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villewälder“ sind im Gebiet bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen worden, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen worden sind.<br><br>Bitte ändern in „Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen“. Formulierung entspricht den Erläuterungen der rechten Spalte. Für betroffene Privatwaldbesitzer bedeutet dies einen Eingriff in den Umgang mit Eigentum und muss eine Entschädigungsregelung vorsehen (s.o.) | Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen **auf freiwilliger Basis**.<br><br>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.1-2/2 „Erhaltung der Altholzbestände“ sollte in „Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen“ geändert werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Maßnahme 5.1/2.1-2/1 sollte wie folgt formuliert werden:“ Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gem. dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW.“**<br>**Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.1-2/2 „Erhaltung der Altholzbestände“ wird in „Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen“ geändert.** | x | |
| 82. | | Teil C,<br>S. 64 ff. | **2.1-4 NSG „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“** 76,5 ha | Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen **auf freiwilliger Basis**. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | c) zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen strukturreichen Eichenmischwaldes mit teils alten Beständen als Ergänzung zu den Waldflächen des angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebietes im Kottenforst;<br>Sie grenzen unmittelbar an die Naturwaldzelle „Probstforst“ auf Bonner Stadtgebiet an.<br>(…) aus z.T. alten Buchen- und Hainbuchen-Eichenwäldern sowie jungen standorttypischen Wäldern aufgebaut ist. Es sind jedoch auch Hybrid-Pappel-Mischbestände und ein Roteichenforst vorhanden.<br>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1-6:<br>1. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder;<br>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.<br>Siehe oben …<br>5. Erhaltung der Altholzbestände<br>Siehe oben …<br>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/5.<br>Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villewälder“ sind im Gebiet südlich der Flerzheimer Allee bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind. | Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.1-2/2 „Erhaltung der Altholzbestände“ sollte in „Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen“ geändert werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Maßnahme 5.1/2.1-4/1 sollte wie folgt formuliert werden:“ Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gem. dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW.“**<br>**Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.1-4/5 „Erhaltung der Altholzbestände“ wird in „Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen“ geändert.** | x | |
| 83. | | Teil C,<br>S. 74 ff. | **Seite 74 ff.**<br>**2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) 2045,24 ha**<br>**2.2-0 a) Allgemeine Verbote**<br>**2.2-0 b) Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:**<br>b) offene Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des<br>Ansitzleitern und Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. | Der Einwendung sollte gefolgt werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | BNatSchG und LNatSchG NRW und in einem Abstand von 100 m Radius von Horstbäumen zu errichten; Horstbäume sind Bäume mit Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben.<br><br>Siehe oben …. Ändere in offene „Ansitzeinrichtungen“ …<br><br>**2.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen**<br>18. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt; Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. zu melden.<br><br>Siehe oben: Ergänzung: im Wald nur aus Forstschutzgründen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Bezeichnung „Ansitzleitern und Jagdkanzeln“ wird in der Erläuterung zur Unberührtheit Nr. 23 b) in „Ansitzeinrichtungen“ geändert.**<br>**Unter 2.2.0 c) Ausnahme Nr. 24 (ehemals Nr. 18) wird in der Erläuterung folgende Formulierung eingefügt: „Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen.“** | x | |
| 84. | | | **2.2-5 LSG „Wälder am Villerand“** 812,7 ha<br>**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt** 5.1/2.2-5/1-2:<br>1. Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder; Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/1.<br><br>Im LSG muss der Verweis auf die WETs des Waldbaukonzeptes genügen.<br>Alternative Formulierung: Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- Nadelholzmischbestände. | Dem Formulierungsvorschlag sollte sinngemäß gefolgt werden. im Übrigen erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertragliche Regelungen **auf freiwilliger Basis**. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | 2. Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestuften Waldlebensräume. — Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/2.<br><br>**2.2-13 LSG „Waldflächen an der Flerzheimer Allee“** — 52,7 ha<br>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-13/1-3: — Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/1.<br>1. Sukzessive Umwandlung der Nadelbaumbestände und nicht einheimischen Laubholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder;<br>Siehe oben …<br><br>**2.2-14 LSG „Waldflächen östlich des Hardtbachs“** — 30,4 ha<br>1. Sukzessive Umwandlung der Nadelbaumbestände und nicht einheimischen Laubholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder; — Folgende Maßnahmen werden fest-gesetzt: 5.1/2.2-14/1-4:<br>Siehe oben … | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Maßnahmen 5.1/2.2-5/1, 5.1/2.2-13/1 und 5.1/2.2-14/1 werden wie folgt formuliert:“ Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- und Laubmischwälder“.** | x | |
| 85. | | Teil C, S. 125 ff. | **Seite 125 ff.**<br>**2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**<br>**2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile**<br>**1.)** Die Verbotstatbestände der Naturschutzgebiete wiederholen sich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen. Somit ist inhaltlich kein Unterschied zu erkennen. Meine Bedenken und Anregungen sind folglich analog zu betrachten.<br><br>**2.4-2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile - Verbote** — 92,2 ha | Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Lfd. Nr. 70 bis 72 wird verwiesen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | 22. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;<br>Siehe Anmerkungen zu Verboten in NSG ….<br><br>23. stehendes und liegendes Totholz umzulegen oder zu entnehmen; — Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.<br>Siehe Anmerkungen zu Verboten in NSG …<br><br>26. Wiederaufforstungen von reinen Laub- und Laubmischwaldbeständen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit anderen als Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen mit voller o-der eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen; — Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller und eingeschränkter FFH-Lebensraumtyp-Kompatibilität sind dem Waldbau-konzept NRW zu entnehmen.<br>~~Die Roteiche ist aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen (Verbot Nr. 29).~~<br>Laubmischwaldbestände sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen von mindestens 50%.<br><br>Bitte wie oben durchgestrichen übernehmen, da die Nadelbaumarten und deren Anteile in den WETs prozentual verbindlich vorgegeben sind: Nebenbaumarten können (sowohl Nadel- als auch Laubbäume sein) max. mit 20 – 40 % und Begleitbaumarten mit max. 10 % - 30 % verwendet werden. Dazu kommt immer das Kriterium der FFH Kompatibilität, das sowohl in den voll als auch eingeschränkt kompatiblen WETs die Roteiche und auch Nadelbaumarten grundsätzlich ausschließt (siehe Waldbaukonzept S. 174). | | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Der Invasivitätsbewertung der Roteiche gegenüber erhebe ich aus forstfachlichen Erfahrungen heraus Bedenken. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.4.2-0 a) wird die Formulierung des Verbotes 27 (ehemals 23) wie folgt geändert:**<br>**stehendes *Totholz umzulegen* und oder liegendes Totholz ~~umzulegen oder~~ zu entnehmen;**<br><br>**Unter 2.4.2-0 b) 7 d) wird die Formulierung wie folgt geändert:**<br>***das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für* die Entnahme von Kalamitätsholz ~~aus dem Bestand~~;**<br><br>**Zudem wird eine Erläuterung ergänzt:**<br>**Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 34 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.**<br><br>**Bei den forstlichen Festsetzungen (Verbote Nr. 27, 28) wird folgende Erläuterung eingefügt: „Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen in laubholzdominierten Wäldern ist unabhängig der Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz ist dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften.** | **x** | |
| 86. | | | **Folgende Maßnahmen werden festgesetzt** 5.1/2.2-5/1-2:<br>1. Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder;<br>Gegen die vorstehende Festsetzung erhebe ich Bedenken – siehe Ausführungen zum LSG. | Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen **auf freiwilliger Basis**. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Maßnahme 5.1/2.2-5/1 wird wie folgt formuliert:“ Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- und Laubmischwälder“** | **x** | |
| 87. | **Landschaftsverband Rheinland, Abt. 91.20 Kulturlandschaftspflege 02.09.2022** | Teil C, S. 19 ff. | Hinweise zu den Texten, Planzeichnungen, Entwicklungszielen und Festsetzungen sowie zum Umweltbericht | Der Landesentwicklungsplan (Kapitel 7.2.5) sieht vor, dass bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche fachplanerisch überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen sind (S. 98). Mit der überwiegenden Ausweisung von Kulturlandschaftsbereichen als LSG wird dem Anliegen ausreichend Rechnung getragen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Erfreulicherweise wird im Umweltbericht auf unseren Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) hingewiesen. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter werden hier benannt.<br>Die jeweils individuellen Ziele für diese Kulturlandschaftsbereiche sollten im Landschaftsplan Beachtung finden.<br>Außerdem sieht der Landesentwicklungsplan vor, dass im Rahmen der Landschaftsplanung die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche je nach individuellem Charakter entweder als Naturschutzgebiete oder als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Dies muss im Text- und Kartenteil Berücksichtigung finden.<br>Das Entwicklungsziel 1.3 „Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist“ berücksichtigt erfreulicherweise sehr gut die Belange der Kulturlandschaftspflege und ist für große Bereiche des Plangebietes vorgesehen. Dies bewerten wir positiv. Allerdings wäre es sinnvoll, auch im Text darauf hinzuweisen. Damit wird der in mehrfacher Hinsicht hohe Wert der historischen Kulturlandschaftselemente wie z.B. Grünland, Brachen, Wegerainen, Wäldern, Heiden, Gräben, Äckern, Baumreihen und Alleen, Kopfbäumen, Park- und Gartenanlagen, Hecken, Feldgehölzen, Weihern, Hohlwegen, Altbäumen, Obstwiesen oder Abgrabungen gut verdeutlicht. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 88. | | | Bei der Satzung heißt es unter den „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ an einigen Stellen – z.B. unter 5.1/2.1-4/3 oder unter 5.1/2.4-11/1 – „Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen“ bzw. beispielsweise unter 5.1/2.4-14/1 „Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers…“.<br>Es ist erforderlich, zu berücksichtigen, ob es sich jeweils z.B. um ehemalige Mühlengräben handelt, die wertvolle und erhaltenswerte Kulturlandschaftselemente darstellen und von diesen Zielen ausgenommen sein sollten. Denn ein Rückbau dieser anthropogenen Fließgewässer bedeutet den irreversiblen Verlust von Kulturerbe.<br>An einer passenden Stelle sollte deshalb bitte der Hinweis erfolgen:<br>Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der | Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beachtet.<br><br>Der vorgeschlagene Hinweis sollte an geeigneter Stelle eingefügt werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege bzw. der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der vom LVR vorgeschlagene Hinweis wird an geeigneter Stelle eingefügt.** | **x** | |
| 89. | **Landschaftsverband Rheinland, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 10.10.2022** | | Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Begründung zum Landschaftsplan sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter aufzunehmen.<br><br>Zu den dort aufgeführten Schutzgütern zählen das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften (Anlage 4 Nr. 4 b UVPG) zu prüfen.<br><br>Im Rahmen der Vorprüfung ist deshalb festzustellen, ob sich im Plangebiet in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, betroffen sind (§ 7 UVPG). | In der SUP sind die Auswirkungen des LP auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt worden.<br><br>Die im Plangebiet vorkommenden kulturhistorisch wertvollen Denkmäler, Bodendenkmäler und die Kulturlandschaft werden durch Schutzfestsetzungen langfristig bewahrt und vor Überbauung und Zerstörung geschützt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 90. | | | Diesem Schreiben ist eine Kartierung der im Plangebiet gelegenen eingetragenen bzw. zur Eintragung beantragten ortsfesten Bodendenkmäler als PDF-Datei beigefügt. Gerne stelle ich Ihnen die Daten auch digital als shape-Datei zur Verfügung.<br><br>Eine systematische Erhebung vermuteter Bodendenkmäler ist bislang für das Gemeindegebiet Alfter nicht erfolgt.<br><br>Ziel der Landschaftsplanung sollte es sein, Festsetzungen im Landschaftsplan zu treffen, die den langfristigen Erhalt dieser Bodendenkmäler gewährleisten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die § 1, 3 und 14 III DSchG NRW. Danach sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Sicherung der Bodendenkmäler ist danach bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. | Die eingetragenen Bodendenkmäler sollten in der Anlagenkarte zeichnerisch dargestellt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die eingetragenen Bodendenkmäler werden in der Anlagenkarte dargestellt.** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 91. | **Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln 02.09.2022** | | Zu dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ nehmen wir als Fachbehörde, auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für den Rhein-Sieg Kreis, wie folgt Stellung:<br>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Landwirtschaft an der Planung zum Landschaftsplan Nr. 3, konnte der Entwurf mit Vertretern der im Plangebiet wirtschaftenden Landwirte direkt abgestimmt werden. Trotz der zu erwartenden Einschränkungen für die Landwirtschaft wird der Entwurf des Landschaftsplans Nr. 3 von den betroffenen Landwirten nicht grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt jedoch vorbehaltlich, dass die im Folgenden aufgezeigten Änderungsvorschläge im Entwurf Berücksichtigung finden. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 92. | | Teil C, S. 45 | **Anmerkungen zum Textteil**<br>**2.1-0 b) Naturschutzgebiete, Unberührtheitsklauseln**<br>**Nr. 6.b)**: Bei Pferdekoppeln für Großpferde ist eine Zaunhöhe von 1,50 m nicht in allen Fällen ausreichend. Hier wird im Bedarfsfall, z. B. für Jung- und Sportpferde, eine Zaunhöhe von bis zu 1,60 m für notwendig gehalten. | Der Anregung sollte gefolgt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Unberührtheitsklausel wird geändert. Die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe bleibt im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung von den Verboten unberührt.** | **x** | |
| 93. | | Teil C, S.45, 46 | **Nr. 6.h) und 6.i):** Nach derzeitigem Stand des Pflanzenschutzrechts ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im NSG verboten. Insofern sind die hier genannten Unberührtheitsklauseln gegenstandslos. | Der Anregung sollte gefolgt und die Unberührtheitsklauseln Nr. 6.h) und Nr. 6i) gestrichen werden. Unter der Nr. 6 b) sollte eine neue Unberührtheit formuliert werden, die auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden, erlaubt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Unberührtheitsklauseln Nr. 6 h) und 6 i) werden gestrichen. Dafür wird unter 6 b) eine neue Unberührtheit ergänzt:**<br>**„auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;“** | **x** | |
| 94. | | Teil C, S. 80 | **2.2-0 b) Landschaftsschutzgebiete, Unberührtheitsklauseln**<br>**Nr. 21.a)**: Bei Pferdekoppeln für Großpferde ist eine Zaunhöhe von 1,50 m nicht in allen Fällen ausreichend. Hier wird im Bedarfsfall, z. B. für Jung- und Sportpferde, eine Zaunhöhe von bis zu 1,60 m für notwendig gehalten. | Der Anregung sollte gefolgt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Unberührtheitsklausel wird geändert. Die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe bleibt im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung von den Verboten unberührt.** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 95. | | Teil C, S. 81 | **Nr. 21.c):** Da die technische Entwicklung beim Hagelschutz weiter fortgeschritten ist und nicht mehr nur ausschließlich Hagelschutznetze zum Einsatz kommen, wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen: „die Errichtung von Folientunneln, bespannten baulichen Anlagen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;“ | In der Erläuterung zur Unberührtheitsklausel 21.c) werden die Begriffe „Folientunnel“ und „Hagelschutznetze“ erklärt:<br><br>„Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden bespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst“ (Erläuterung zu Unberührtheitsklausel 21 c)).<br><br>Bestimmte Agri-Photovoltaikanlagen könnten zukünftig die Funktion von Hagelschutznetzen (z. B. im Obstanbau) erfüllen. Für diese wird eine Ausnahmeregelung geschaffen (s.o.). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 96. | | FK B4, C4 | **Anmerkungen zur Festsetzungskarte**<br>**2.1-1 Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“**<br>Die geplante Erweiterung in südwestliche Richtung lässt sich vor Ort nicht anhand von natürlichen Gegebenheiten nachvollziehen. Es wird vorgeschlagen, die Grenze des Naturschutzgebietes entlang der dort vorhandenen natürlichen Verwallung zu führen. | Die Abgrenzung des NSG Dürrenbruch wurde nochmals in der Örtlichkeit überprüft und basierend auf der Vegetation in den tatsächlich vernässten Bereichen vorgenommen. Deutliche Verwallungen sind im Gelände kaum erkennbar. Die Grenze des bisherigen NSG Dürrenbruch sollte bestehen bleiben. Es sollte keine Erweiterung erfolgen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Es erfolgt keine Erweiterung des NSG Dürrenbruch. Der Vorentwurf wird geändert.** | **x** | |
| 97. | | FK C5 | **2.1-2 Naturschutzgebiet Waldville**<br>Die geplante Erweiterung am Kesselbendenbach betrifft intensiv bewirtschaftete Dauergrünlandflächen, die für den bewirtschaftenden Betrieb von großer Bedeutung sind. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Unterschutzstellung dieser Flächen dem Schutzzweck des NSG dient. | Nach Überprüfung sollte die Wiesenfläche des Flurstückes 178/62 der Flur 11 entgegen den Ausführungen des Vorentwurfs weiterhin im LSG verbleiben. Der Graben sollte die Grenze zum NSG „Waldville“ bilden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass die Wiesenfläche des Flurstückes 178/62 der Flur 11 die Schutzkategorie LSG erhält.** | **x** | |
| 98. | | | Die geplante Erweiterung im südlichen Bereich betrifft hofnahe Weideflächen eines Milchviehbetriebes, dessen Betriebsabläufe durch die Unterschutzstellung erheblich betroffen wären. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Unterschutzstellung dieser Flächen dem Schutzzweck des NSG dient. | Mit dem Einwender wurde die Angelegenheit vor Ort besprochen. Die Bedenken wurden als nachvollziehbar erachtet, insofern sollten diesen Rechnung getragen werden:<br><br>Die Weidefläche sollte entgegen der Darstellungen im Vorentwurf als LSG ausgewiesen werden. Die Waldflächen im Bereich des geschützten Biotops, Gehölz- und Röhrichtbestände sollten im NSG verbleiben. Der südliche Gehölzbestand bliebe hierbei durch einen schmalen Streifen an das NSG Kottenforst angeschlossen. Durch diesen Vorschlag wären keine Bewirtschaftungseinschränkungen mehr vorhanden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Weidefläche wird überwiegend als LSG ausgewiesen. Die Festsetzungskarte wird geändert.** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 99. | | Teil C,<br>S. 101<br>FK C4,<br>C5 | **Anmerkungen zu den geplanten Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**<br>**5.1/2.2-7/1 Renaturierung des Katzenloch- und Kesselbendenbaches inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze und Pflege von Kopfweiden**<br>Da die beiden Bäche nur nach Starkregenereignissen und in regenreichen Wintern für 2 bis 3 Monate wasserführend sind und dieses Wasser überwiegend aus den Drainagen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen stammt, stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob es sich um Gewässer handelt. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Anpflanzung von Korbweiden sollte nochmals überdacht werden, zumal im Zuge der Bewirtschaftung der östlich des Kesselbendenbaches gelegenen Ackerfläche ohnehin schon ein Schonstreifen angelegt wurde. Wir regen an, die geplanten Maßnahmen im Zuge eines Ortstermins mit den betroffenen Landwirten zu besprechen. | Die Gewässereigenschaft des Katzenloch- und Kesselbendenbaches ist weiterhin gegeben und wird nicht in Frage gestellt. Dennoch sollte die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/1 aus dem Vorentwurf gestrichen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/1 „Renaturierung des Katzenloch- und Kesselbendenbachs inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze und Pflege von Kopfweiden“ gestrichen.** | x | |
| 100. | | Teil C,<br>S. 101<br>FK D4 | **5.1/2.2-7/2 Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen**<br>Durch die geplante Maßnahme würden die Paddockflächen des betroffenen Pferdepensionsbetriebes von den hofnahen Weideflächen abgeschnitten. Außerdem wäre damit ein empfindlicher Flächenverlust verbunden. Durch die Maßnahme wären die betrieblichen Abläufe des Betriebes so erheblich gestört, dass von einer möglichen Existenzgefährdung ausgegangen werden muss. | Die geplante Maßnahme sollte dazu dienen, die Hofstelle landschaftlich einzubinden. Dies sollte nach einem Gespräch mit der Einwenderin jedoch auf freiwilliger Basis und durch Maßnahmen erfolgen, die nicht in die Betriebsabläufe eingreifen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/2 wird umformuliert: „Landschaftliche Einbindung von Gehöften durch Gehölzpflanzungen“. Die in der FK konkret erfolgte flächenhafte Zuordnung der Maßnahme wird gestrichen.** | x | |
| 101. | | | **5.1/2.2-7/6 Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien**<br>Da dies geplanten Maßnahmen bisher nicht verortet wurden, von unserer Seite der Hinweis, dass die Anlage von Kleingewässern in jedem Fall einer engen Abstimmung mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern bedarf. Insbesondere die Einbeziehung vorhandener Bewässerungsspeicher für Obstanlagen in das Trittsteinkonzept darf nur nach Abstimmung | Der Hinweis wird bei der Umsetzung beachtet. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | mit den Betreibern erfolgen, da es sich um genehmigte technische Bauwerke handelt, die zwar von den Betreibern naturnah gestaltet werden, aber letztlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 102. | | FK C6 | **5.1/2.2-11/1 Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit bachbegleitenden Ufergehölzen**<br>Die geplante Maßnahme würde die hofnahen Weideflächen eines nahegelegenen Pferdepensionsbetriebes zerschneiden und die betrieblichen Abläufe erheblich stören.<br>Das bisherige Angebot der hofnahen weitläufigen Weiden, das für die Einsteller und Kunden des Betriebs ein Alleinstellungsmerkmal ist, würde damit verlorengehen. Die Pferde können frei wählen, ob sie sich in das Stallgebäude zurückziehen, oder ob sie den Weidegang vorziehen möchten. Besonders in der langen und heißen Sommerperiode, aber auch bei starkem Wind und anhaltenden Niederschlägen ist dieser Witterungsschutz zwingend erforderlich und gemäß „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (BMEL, 2009) zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass es an dieser Stelle nie ein Fließgewässer gegeben hat. In den letzten 40 Jahren wurde in der vorhandenen Senke nahezu kein Wasser beobachtet, außer im Winter der Jahre 1993/1994 und 1998/1999 bei überdurchschnittlichen Regenmengen sowie beim Starkregenereignis 2021. Aufgrund der Eigenart des Geländes konnte dieses Wasser nicht abfließen, so dass sich über Wochen ein stehendes Gewässer in der Senke der Dauergrünlandfläche westlich der schmalen Allee bildete – zu Gunsten des Ortsteils Volmershoven, der so vor einer Überflutung bewahrt wurde.<br>Beim Hardtbach handelt es sich nicht um ein Fließgewässer, da er weder wasserführend ist noch einen hydraulischen Anschluss zum Grundwasser hat. Der Hardtbach hat keine Quelle, sondern stellt einen trockenen Graben dar, der in weiten Teilen ausschließlich eine vergraste Mulde bildet. Dies belegen auch mehrere Gutachten aus den Jahren 2000 bis 2013 (siehe Anhang). Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht äußerst bedenklich, den vorhandenen natürlichen Retentionsraum mit einem künstlich geschaffenen Abfluss zu versehen. Die existentielle Gefährdung des Betriebes kann durch diese geplanten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. | Der Hardtbach wird offiziell als Fließgewässer geführt. Die Gewässereigenschaft ist somit gegeben und wird auch nicht in Frage gestellt. Da die Gutachten jedoch aufzeigen, dass der Hardtbach in diesem Bachabschnitt keinen Grundwasseranschluss und somit keine Quelle besitzt, sollte die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-11/1 aus dem Vorentwurf des Landschaftsplanes gestrichen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-11/1 wird gestrichen.** | **x** | |
| 103. | | | Zuletzt verweisen wir auf den Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der auch für | Der Rhein-Sieg-Kreis wird die Sorgen der Land- und Forstwirte, Garten- und Obstbaubetriebe weiterhin ernst nehmen und die weiteren Beratungen über | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | die Flächenkulisse der Landschaftsschutzgebiete den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nahezu unterbindet. Im Rahmen großflächiger Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten ist zwingend das Produktionspotential der Landwirtschaft durch entsprechende Regelungen in den Schutzgebietsausweisungen zu sichern. Eine Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten auf Ackerflächen wird in diesem Zusammenhang abgelehnt. Denn dies würde das potentielle Ende für eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe bedeuten. | den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der PSM-Reduktionsverordnung aufmerksam verfolgen. Sollten sich daraus die von den Berufsständen befürchteten gravierenden Auswirkungen zeigen, wird die Verwaltung den Sachverhalt erneut thematisieren. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 104. | **PleDoc GmbH**<br>**19.08.2022** | | Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.<br>Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.<br>Wir haben die Verläufe der Versorgungsanlagen in die Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Anlagekarte graphisch übernommen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesen Plänen nur als grobe Übersicht geeignet ist.<br>Durch die Aufstellung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:<br>• Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.<br>• Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.<br>• Das Recht der Leitungsbetreiberinnen oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden. | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | • Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch die Leitungsbetreiberinnen oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.<br>• Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an den Versorgungsanlagen ergibt.<br>• Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Betreiber der Versorgungsanlagen abzustimmen.<br>• Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfes** | | **x** |
| 105. | **Stadt Bonn**<br>**01.09.2022** | | Das interkommunale Freiraumprojekt „Grünes C" ist in den Entwicklungszielen und textlichen Darstellungen des Vorentwurfs, z.B. mit dem Wortlaut „Berücksichtigung der Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ genannt. Es wäre zu prüfen ob die Maßnahmen des „Grünen C" auch als Maßnahmen im LP festgesetzt werden können (Textteil und Karte). | Die Maßnahmen-Flächen des „Grünen C“ liegen innerhalb des LSG. Die Flächen wurden in 2014 ff. angelegt und werden seitdem gepflegt und erhalten. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Alfter ist eine ergänzende Festsetzung der Maßnahmen des „Grünen C“ nicht erforderlich. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 106. | | FK D2 | Östlich des Bereichs 2.4-1 mit der Bezeichnung „Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen" liegt auf dem Bonner Stadtgebiet (auf der gegenüberliegenden Seite der K12) eine ehemalige Kiesgrube. Im Bonner Landschaftsplan Kottenforst ist dieser Bereich mit dem Entwicklungsziel 7, d.h. dem Erhalt und der Sicherung der Biotopfläche, im Detail der Pflege und Erhalt der offenen Wiesen- und Staudenflächen sowie der Freihaltung der sonnenexponierten Böschung von Gehölzen mit den Zielarten Grasfrosch, Blindschleiche und Zauneidechse gekennzeichnet. Wir empfehlen, zum Zwecke der Biotopvernetzung daher die Festsetzungen zu 2.4-1 an die Festsetzungen des LP Kottenforst anzugleichen (Planquadrat D2). | Es liegen im GLB auf dem Alfterer Gemeindegebiet andere Verhältnisse als im Bereich der Kiesgrube auf Bonner Stadtgebiet vor. Es gibt dort z.B. keine sonnenexponierten Hänge. Aus diesem Grund sollte der Anregung nicht gefolgt werden. Die Biotopvernetzung ist gewährleistet. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 107. | | Teil C, S. 149 | Den Hardtbach betreffend (2.4-14 Hardtbach zwischen Medinghovener Straße und Stadtgrenze Bonn) findet sich im LP Kottenforst (Dransdorfer Bach) die Maßnahme 7.2.5 „Anpflanzung von standortheimischen Ufergehölzen". Die Empfehlung ist hier die Ergänzung im LP Alfter um den Begriff „standortheimisch" (Textteil BC, S.149). | Der Anregung sollte gefolgt werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Maßnahme wird an sämtlichen vergleichbaren Stellen im LP in „Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen“ geändert.** | **x** | |
| 108. | | FK D4 | Die Flächen östlich der Euskirchener Straße (östlich von 2.4-15, Höhe „An der Ölmühle") sind im Vorentwurf nicht als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzt. Auf der Bonner Seite grenzt ein LSG (Hardtbergwald) an. Die Teilfläche stellt eine Engstelle im Netz der Grünzüge dar. Daher lautet hier die dringende Empfehlung den GLB auf den östlichen Teil über die Henri-Spaak-Str/Alter Römerweg hinweg auszuweiten. Dies dient dem Erhalt der Verbundstelle der Regionalen Grünzüge (Planquadrat D4). | Auf beiden Seiten der Henri-Spaak-Str. befinden sich Einfamilienhäuser. Dies stellt bereits eine Barriere für einen Grünzug dar. Die restliche Fläche östlich der Euskirchener Straße ist gekennzeichnet durch eine Waldfläche, auf Flurstücken der Stadt Bonn befindliche Schrebergärten, Parkplätze und einem Spielplatz. Die anthropogenen Vorbelastungen und Nutzungen in diesem Bereich rechtfertigen keine Schutzgebietsfestsetzung. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 109. | | FK D5, D6 | Auf dem Bonner Stadtgebiet grenzen zwei Naturwaldzellen an den LP Alfter an: Östlich der Bereiche 2.1-4 und 2.2-12 liegt die NWZ Nr. 54. Östlich der Bereiche 2.2-13 und 2.1-4 liegt die NWZ Nr. 7. Wir empfehlen daher die Möglichkeit der Unternaturschutzstellung (Umwandlung zu NSG) in den Grenzbereichen des LP Alfter zu prüfen (Planquadrate D5 und D6). Der gesamte angrenzende Bereich ist im LP Kottenforst als Naturschutzgebiet ausgewiesen. | Es wäre fast ausschließlich der Privatwald betroffen, vor allem der stark zersplitterte Kleinprivatwald. Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde daher bereits frühzeitig ein Gespräch zu möglichen Schutzgebietsfestsetzungen durch den geplanten Landschaftsplan geführt. Der Landesbetrieb wies dabei darauf hin, dass es Ziel sein müsse, die Wälder insgesamt zu erhalten und bei allen waldbaulichen Maßnahmen die Schaffung klimaresilienter Bestände im Blick zu behalten. Die betreuenden Revierbeamten würden die Privatwaldbesitzer entsprechend beraten. Nach den großen Kalamitäten beim Nadelholz sei auch nicht mit größeren Umbestockungen von Laubholz in Nadelholz zu rechnen. Die überwiegenden Laubholzflächen auf der Ville würden – nicht zuletzt auch wegen der standörtlichen Bedingungen - auch auf absehbare Zeit schonend vorwiegend zur Eigenversorgung mit oder Bereitstellung von Brennholz genutzt. Eine grundlegende Veränderung der Waldstruktur aufgrund veränderter Bewirtschaftungen werde mittel- und langfristig nicht erwartet. Baumartenwechsel würden bestenfalls kleinflächig erfolgen.<br>Vor diesem Hintergrund empfahl die Forstbehörde, den großflächigen Waldbereich der Villewälder außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes weiterhin als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und zusätzliche NSG-Festsetzungen auf sinnvolle und kleinflächige Arrondierungsbereiche zu beschränken. In der Konsequenz waren sich Forstbehörde und der Rhein-Sieg-Kreis als Planungsträger einig, dass der Biotopverbund und der Erhalt wertvoller Einzelflächen in der Ville auch bei Beibehaltung der im Landschaftsplan Alfter vorgesehenen Schutzgebietsabgrenzungen bei fachgerechter Beratung des Privatwaldes durch das Forstamt gewährleistet bleibt und eine Ausdehnung der Naturschutzgebietsfestsetzung auf den Kleinstprivatwald lediglich Auseinandersetzungen mit hunderten von Eigentümer*innen bedeuten würde, die nicht zielführend seien. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 110. | | | In den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete bleiben die Errichtung von Balkonverglasungen sowie von Wintergärten mit einer Fläche bis zu 30 m2 von den allgemeinen Verboten unberührt (Textteil BC S. 78). Es wird empfohlen dies auch für Landschaftsschutzgebiete, wie für Naturschutzgebiete, unter die Ausnahmen auf Antrag zu stellen, damit die Behörde im Einzelfall prüfen kann, ob die geplanten Verglasungen im Landschaftsschutzgebiet ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag darstellen. | Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Die Gefahr des Vogelschlags ist nicht groß genug, als dass eine Einzelfallentscheidung gerechtfertigt wäre.<br><br>Es sollte eine Erläuterung eingefügt werden: „Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefahrvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.“ | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Unter 2.2-0 b) Nr. 7 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefahrvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.“** | **x** | |
| 111. | **Stadt Bornheim 25.08.2022** | | Von Seiten der Stadt Bornheim bestehen gegen den Entwurf des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ keine Bedenken. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 112. | **Stadt Meckenheim 01.08.2022** | | Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt die Neuaufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter". Die Notwendigkeit zur Aufstellung des Landschaftsplanes ergibt sich aus § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Demnach werden für die örtliche Ebene konkretisierende Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.<br>Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich über den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes des Gemeindegebiets Alfter und grenzt demnach auf einer Länge von ca. 460 m an das Stadtgebiet Meckenheim. Der Landschaftsplan weist insgesamt 5 Naturschutzgebiete, 15 Landschaftsschutzgebiete, 2 Einzelbäume als geschützte Landschaftsbestandteile sowie 16 flächig geschützte Landschaftsbestandsteile einschließlich der festgesetzten Verbotsvorschriften, Ausnahmen und Befreiungsregeln sowie Festsetzung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen aus.<br>Unmittelbar angrenzend an das Gemeindegebiet der Stadt Meckenheim soll im Landschaftsplan 3 „Alfter" das Naturschutzgebiet 2.1-2 „Waldville" (SU-090) ausgewiesen werden. Das Naturschutzgebiet Waldville (SU-066) ist im Landschaftsplan 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal" bereits gesichert und befindet sich im Bereich der Ville zwischen Swisttal-Heimerzheim und Meckenheim-Lüftelberg. Eine Sicherung des derzeit durch | Kenntnisnahme | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Verordnung der Bezirksregierung Köln befristet ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes wird seitens der Stadt Meckenheim begrüßt.<br>Seitens der Stadt Meckenheim werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter" gemacht. Belange der Stadt Meckenheim sind nicht betroffen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 113. | **Stadt Rheinbach**<br>**06.09.2022** | | Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter" weist gemäß dem vorliegenden Vorentwurf der Festsetzungskarte im Bereich der gemeinsamem Gemarkungsgrenze der Gemeinde Alfter und der Stadt Rheinbach auf Seiten der Gemarkung Alfter bereichsweise das Naturschutzgebiet Nr. 2.1-2 gem. § 23 BNatSchG, welches teilweise vom FFH-Gebiet überlagert wird, sowie die Landschaftsschutzgebiete Nr.2.2-10 und 2.2-11 gem. § 26 BNatSchG aus. Auf Seiten der Gemarkung Rheinbach grenzt an diese vorgenannten Schutzgebiete das Naturschutzgebiet 2.1-6 gem. § 23 BNatSchG gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises an. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach sind diese Flächen vorrangig als Waldflächen sowie anteilig als Abgrabungsgebiet dargestellt. Im Süden daran angrenzend befindet sich gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises das Naturschutzgebiet 2.1-18 gem. § 23 BNatSchG. Im Bereich der Gemarkung Rheinbach sind diese Flächen gemäß den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Rheinbach ebenfalls als Abgrabungsgebiet dargestellt. Das Abgrabungsgebiet wird derzeit wirtschaftlich durch die Gewinnung von Kiesen als rechtlich zulässige Nutzung in Anspruch genommen.<br>Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans 3 „Alfter“ sind in Hinblick auf die langfristige Ausrichtung der naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungsziele der Gemeinden Alfter und Rheinbach in Bezug auf die gemarkungsseitig bestehenden und geplanten aneinandergrenzenden Schutzgebietsausweisungen keine Konflikte erkennbar.<br>Sofern durch die geplanten Ausweisungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 3 „Alfter“ auch die Funktion und der Erhalt der Nutzung innerhalb des im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach dargestellten Abgrabungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, werden von Seiten der Stadt Rheinbach keine Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Planverfahren vorgebracht. Die Stadt Rheinbach | Durch die geplanten Ausweisungen im LP 3 sind weder die Nutzung noch die Funktion der im FNP Rheinbach dargestellten Abgrabungsbereiche betroffen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | bittet in diesem Zusammenhang um die Beteiligung im weiteren Planverfahren. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 114. | **Stadtwerke Bonn 19.10.2022** | | Namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir folgendes mit:<br><br>**Stellungnahme Bonn Netz GmbH:** Es befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bonn Netz GmbH im angefragten Bereich.<br><br>**Stellungnahme Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH:** Im angefragten Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 115. | | | **Stellungnahem Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/ Bereich Verkehrsplanung:**<br>Der Fachbereich PV/P hat zur Aufstellung keine Bedenken, möchte aber auf folgendes hinweisen:<br>In dem hier dargestellten Plangebiet wird die Stadtbahnlinie 18 über die Vorgebirgsstrecke als wichtige Verbindung zwischen den Städten Bonn und Köln geführt, während der Hauptverkehrszeiten durch die Stadtbahnlinie 68 zwischen Bonn-Ramersdorf und Bornheim ergänzt und dadurch im Takt verdichtet. Die zwischen Bornheim und Bonn-Dransdorf eingleisig geführte Strecke befindet sich derzeit im politischen Abstimmungsverfahren zum zweigleisigen Ausbau, um das Angebot weiter verdichten und stabiler gestalten zu können. Der wahrscheinliche Ausbau der Strecke mit ihrer Bahninfrastruktur und den üblichen Sicherungsanlagen wird Eingriffe in den Gestaltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes nach sich ziehen, die heute schon Beachtung finden sollten.<br>Aufgrund der möglicherweise betroffenen technischen Anlagen zur Durchführung des Bahnbetriebes, ist die Stellungnahme aus dem Fachbereich Fahrwege besonders zu beachten.<br>In diesem Bereich muss mit der normalen Geräuschentwicklung aus dem Bahnbetrieb gerechnet werden. | Der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 116. | | | **Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Fahrwege:** | Der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. Der geplante Ausbau | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | FW/BB (Bahnbau):<br>Allgemein<br>In erster Linie darf der Betrieb und die Unterhaltung unserer Anlagen durch den Vorentwurf des Landschaftsplanes nicht eingeschränkt werden. Aufgrund der Entfernung der Maßnahme (Aufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“) zu unseren Anlagen ist von einer Betroffenheit der Anlagen des Bahnbaus nicht auszugehen.<br><br>Gleisbau<br>Bei erkennbaren Schnittstellen zum möglichen 2-gleisigen Ausbau der Linie 18 sollten betroffenen Flächen neben dem derzeit 1-gleisigen Streckenabschnitt entsprechend berücksichtigt werden, um eine spätere Nutzung ohne Einschränkungen gewährleisten zu können.<br><br>FW/FL (Fahrleitung):<br>Aufgrund der eingereichten Unterlagen betrifft die Aufstellung eines Landschaftsschutzgebietes nicht direkt unser Gewerk. Die Abteilung FW/FL möchte darauf hinweisen, dass sämtliche Anlagenbestandteile der Fahrleitung auch in Zukunft erneuert bzw. instandgesetzt werden dürfen. Bei der geplanten Aufstellung des Landschaftsplan muss zwingend eine Beeinträchtigung der Bahntrasse/Fahrleitungsanlage der SWBV/HGK ausgeschlossen werden.<br><br>FW/ST (Signaltechnik):<br>Augenscheinlich befindet sich das Plangebiet auf Flächen der Stadt Alfter. Die Eigentumsgrenze SWB/HGK ist nach meinem Verständnis die Stadtgrenze Bonn (SWB) / Alfter (HGK). Somit sehe ich von Seiten der Signaltechnik (SWB) keine unmittelbare Betroffenheit.<br>Der Form halber sollte die Linie 18 als Bahnbetrieb erwähnt werden; auch wenn dieser auf der HGK Infrastruktur fährt. Sinngemäß: Der Bahnbetrieb auf der Linie 18 ( inklusive einem möglichen zukünftigen 2-gleisigen Ausbau) muss in der Aufstellung des Landschaftsplan berücksichtigt werden. | der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 117. | **Straßen.NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel 05.07.2022** | Teil A, S. 11 | Im Textteil A, Seite 11 ist unter dem Hinweis auf Infrastrukturmaßnahmen die L 113 n in Form einer westlichen Umgehung von Volmershoven/ Witterschlick enthalten. Dieses Straßenbauprojekt wird nicht weiterverfolgt. Der Hinweis ist zu entfernen. | Da das Straßenbauprojekt nicht weiterverfolgt wird, sollte der Hinweis auf die L 113 n entfernt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Hinweis auf die L 113 n wird entfernt.** | | **x** |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 118. | | | zu Teil A Ziffer 5.4<br>Der Landesbetrieb ist im Rahmen seiner hoheitlichen Verwaltung gem. Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW Straßen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten und zwar unter Einhaltung von Normen und Regelwerken. Hinsichtlich des Gewässerschutzes ist gem. ARS 6/22 vom 04.03.2022 des Bundesministeriums für Verkehr die Richtlinie für die Entwässerung von Straßen –REwS 21- für Bundes- und Landessstraßen im Bestand, Um- und Ausbau zu berücksichtigen. Bei Planung und Bau von Straßen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten sind zusätzlich die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden.<br>Die Entwässerung der Straße dient primär der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit des Straßenkörpers. Darüber hinaus haben sich die Behandlung und der Rückhalt des Straßenoberflächenwassers<br>(SOW) als weitere wesentliche Planungsschwerpunkte in der Straßenentwässerung herausgebildet. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht sind zu beachten. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, den guten Zustand der Gewässer zu erreichen bzw. zu erhalten. | Kenntnisnahme<br><br>Bei einer Umsetzung von Maßnahmen des LP werden die vorgetragenen Belange beachtet. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 119. | | | Auszug REwS 21 Ziffer 3.1.3<br>Das Grundwasser unterliegt den Bewirtschaftungszielen und dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Anforderungen für das Grundwasser sind in der Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten. Ziel einer umweltgerechten Entwässerung von Straßen ist es, unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften, des Gewässerschutzes und der Qualität des anfallenden Wassers einen möglichst hohen Anteil der Straßenoberflächenwässer wieder dem natürlichen Wasserkreislauf über Verdunstung und Versickerung zuzuführen, da hierdurch keine Grundwasserbeeinträchtigungen zu befürchten sind.<br>Eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (SOW) ungesammelt über Bankette, Böschungen und Versickerungsmulden ist anzustreben. Hierdurch wird das Wasser an Ort und Stelle während der Bodenpassage durch konzentrationsmindernde Rückhalte- und Abbauvorgänge gereinigt und steht der Verdunstung und Grundwasserneubildung zur Verfügung.<br>Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, darf in der Regel nur gedrosselt in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Hierfür sind | Kenntnisnahme | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | im Regelfall Maßnahmen für die Rückhaltung vorzusehen. Als Vorfluter sollten vorwiegend vorhandene Gewässer dienen.<br>Ich bitte dies auch im Hinblick auf die Ausführungen zu Ziffer 4 der Textteile B und C zu bedenken:<br>Auszug:<br>Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1<br>• Nr. 11 Verkehrsflächen,<br>• Nr. 14 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung … sowie für Ablagerungen,<br>• Nr. 15 öffentlichen und privaten Grünflächen,<br>• Nr. 16 Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft …,<br>• Nr. 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen,<br>• Nr. 18 die Flächen für die Landwirtschaft und Wald,<br>• Nr. 20 „Ausgleichsmaßnahmen“,<br>• Nr. 24 freizuhaltenden Schutzflächen,<br>• Nr. 25 „Pflanzgebote“,<br>• Nr. 26 „Straßenböschungen“<br><br>BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 120. | | | Im Rahmen der TÖB-Beteiligungen können Bauleitplanungen Straßenbaumaßnahmen, wie z. B. Abbiegespuren, aus Sicherheitsgründen nach sich ziehen. Die aus diesen Planungen resultierenden Folgemaßnahmen, die auch den Naturschutz betreffen, sind von der jeweiligen Kommune mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (Veranlasserprinzip). Die Auflagen sind entsprechend in Abstimmung mit dem Landesbetrieb umzusetzen. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 121. | | | Hinsichtlich der Kompensationsflächen des Landesbetriebes, die als planfestgestellte Maßnahmen umgesetzt wurden, ist zu diskutieren, ob diese nicht als geschützte Flächen in den Landschaftsplan mit aufzunehmen sind.<br>Beispiel: Alle mit Raute versehenen Flächen sind Kompensationsmaßnahmen. Das Entwicklungsziel ist durch eine Aufnahme in den Landschaftsplan evtl. eher zu erzielen. | Flächen von Kompensationsmaßnahmen sollten nicht in den Karten des Landschaftsplanes dargestellt werden. Als gesetzliche geschützte Landschaftsbestandteile gelten lediglich mit öff. Mitteln geförderte oder als Kompensationsmaßnahme angelegte Anpflanzungen. Oftmals bestehen Kompensationsmaßnahmen lediglich in Form von Flächenextensivierungen u.ä. oder sogar in einer Kombination mit Anpflanzungen. Eine Differenzierung ist oftmals schwierig. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 122. | **Thyssengas GmbH<br>04.07.2022** | | Innerhalb des Planvorentwurfes verlaufen diverse Gemeinschaftsgasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH.<br>Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum genannten Verfahren erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH. | Die Open Grid Europe GmbH (OGE) wurde über die für Dokumentation und Leitungsauskunft zuständige Tochtergesellschaft PLEdoc beteiligt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 123. | **Vodafone GmbH<br>17.08.2022** | | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.<br>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 124. | **Wasser- und Bodenverband Impekoven<br>15.08.2022** | FK C4, C5 | Der Wasser- u. Bodenverband Impekoven ist ein Drainage -u. Beregnungsverband, der sich innerhalb der ehemals selbständigen Gemeinde Impekoven organisiert hat und bis heute besteht. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender Drainagen und Beregnungsanlagen. Die Verlegung von Drainageröhren erfolgte erstmals in den Jahren 1895-1910 sodann in den Jahren 1925-1930 und zuletzt in den 1960er Jahren. Dem Wasser- u. Bodenverband stehen noch die detaillierten Pläne aus den 1960er Jahren zur Verfügung. Beim Verlegen der Drainagen wurden ausschließlich Tonröhren in unterschiedlichen Durchmessern verlegt. Die Verlegung erfolgte wie damals üblich knirsch, Stoß an Stoß.<br>Die Einleitung des Drainagewassers erfolgt im Wesentlichen in den Markeskaulenbach, den Katzenlochbach, den Kesselbendenbach und den Gemeindegraben.<br>Um eine höchstmögliche Saugwirkung der Drainagen zu erreichen, verlaufen unmittelbar entlang dieser Bäche die Sammlerröhren bevor das Drainwasser durch die Vorfluter in die Bäche eingeleitet wird. Mit Aus- | Die Gewässereigenschaft des Katzenloch- und Kesselbendenbaches ist weiterhin gegeben und wird nicht in Frage gestellt. Dennoch sollte die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/1 aus dem Vorentwurf gestrichen werden. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | nahme des Markeskaulenbach führen die drei anderen Bäche bzw. Gräben nur Wasser nach Starkregenereignissen. Die wesentliche Funktion der Bäche, die keine Fließgewässer sind, eher Gräben, ist die Aufnahme und Ableitung des eingeleiteten Drainagewassers, was aber in Summe keinen stetigen Wasserfluss bewirkt. Der Katzenlochbach ist daher in der Flur streckenweise nicht als Bach zu erkennen.<br>Ihren Plan einer Renaturierung des Katzenlochbaches und des Kesselbendenbachs durch die Anpflanzung uferbegleitender Gehölze müssen wir seitens des Wässer- u. Bodenverbandes Impekoven aus folgenden Gründen ablehnen: ein Eindringen der Wurzeln in die knirsch verlegten Tonröhren der Drainagen würde zu Verstopfungen der Rohre führen. Etwaige Schäden am System sind von den Mitgliedern jeweils im Hand- u. Spanndienst zu beseitigen.<br>Dies kann auf Grund der Bodenbeschaffenheit nur händisch erfolgen, da so die empfindlichen Tonröhren nicht beschädigt werden und vor allem keine Erdabsackungen provoziert werden. In unserem Draingebiet kommen auf kleinstem Raum gänzlich unterschiedliche Bodenformationen vor. Neben tonigen und stark kleihaltigen Böden finden sich auch sandige und kiesige Bodentypen. Diese kleinräumigen Unterschiede sind bei allen Instandsetzungsarbeiten an den Drainagen zu berücksichtigen, um Drainage- bzw. Bodenabsackungen zu vermeiden. Entlang der Bäche stehende Gehölze würden diese Arbeiten nicht nur erschweren, sondern unmöglich machen. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Aus dem Vorentwurf wird die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/1 „Renaturierung des Katzenloch- und Kesselbendenbachs inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze und Pflege von Kopfweiden“ gestrichen.** | **x** | |
| 125. | **Wasserverband Südliches Vorgebirge 06.10.2022** | Teil A, S. 15 | Vom Landschaftsplan Alfter wird zwar auch der Alfterer-Bornheimer Bach mit seinen Zuflüssen berührt, allerdings hat der Wasserverband als Unterhaltungspflichtiger keine Einwände gegen die vorgesehenen Ausweisungen und Festsetzungen.<br>Ein paar Anmerkungen habe ich trotzdem, die Sie vielleicht im weiteren Verfahren noch berücksichtigen können, obwohl die offizielle Frist für die frühzeitige Beteiligung der TÖB inzwischen abgelaufen ist. Hier meine z.T. stichwortartige Auflistung:<br><br>Text Teil A S. 15: | Der entsprechende Satz sollte dahingehend geändert werden, dass es mehrere namenlose Zuflüsse gibt, welche in den Alfterer-Bornheimer Bach abfließen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | „…wird die Ville über mehrere Bachsysteme nach Osten entwässert. Im Norden ist dies zwischen Olsdorf, Birrekoven und Gielsdorf das Bachtalsystem von Mirbach, Görresbach und einem namenlosen Zufluss, welche in den Alfterer-Bornheimer Bach abfließen, der entlang der Bahntrasse „Am Bähnchen“ verläuft.“<br>Der Mirbach ist eigentlich kein Zufluss zum Alfterer-Bornheimer Bach, sondern dessen Oberlauf, an seiner Quelle endet die Stationierung, s. Anlage 1. Bei dem von ELWAS als Görresbach bezeichneten Bach handelt es sich übrigens nicht um diesen. Darauf habe ich seit Jahren schon mehrfach aufmerksam gemacht, ohne dass es geändert worden wäre. Den Verlauf des Görresbachs (weitgehend verrohrt) können Sie aus Anlage 2 ersehen.<br>Es gibt mehr als einen namenlosen Zufluss zum Alfterer-Bornheim Bach. Wir haben diese Zuflüsse, die z.T. nur episodisch Wasser führen, aus praktischen mit Arbeitsnamen versehen. Der Alfterer-Bornheimer Bach verläuft zwar ab dem unteren Stühleshof auf ca. 650 m entlang der Bahntrasse (bis ca. 100 m unterhalb von Bahnhofstr./Im Benden verrohrt), dort heißt es aber nicht „Am Bähnchen“. „Am Bähnchen“ ist der Weg auf der Nordostseite der Bahntrasse ab Bahnhofstr./Im Benden in Richtung Bonn bis zur K12. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der genannte Satz wird geändert:**<br>**Entsprechend dem vorhandenen Höhenunterschied … wird die Ville über mehrere Bachsysteme nach Osten entwässert. Im Norden ist dies zwischen Olsdorf, Birrekoven und Gielsdorf das Bachtalsystem von Mirbach, Görresbach und weiteren namenlosen Zuflüssen, welche in den Alfterer-Bornheimer Bach abfließen, der entlang der Bahntrasse verläuft.** | **x** | |
| 126. | | Teil C,<br>S. 90 | Text Teil B-C, S. 90<br>2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünland-Komplex Wasserland am neuen Weiher“, Erläuterungen: „Zum nordwestlichen Bahntrassenabschnitt verläuft parallel der Roisdorf-Bornheimer Bach“: Bitte durchgängig als „Alfterer-Bornheimer Bach“ bezeichnen. | Der Roisdorfer-Bornheimer Bach und der Alfterer-Bornheimer sind identisch. Der Anregung sollte daher gefolgt werden und der Bach im gesamten LP als Alfterer-Bornheimer Bach bezeichnet werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der Vorentwurf wird geändert. Der genannte Bach wird im gesamten LP als Alfterer-Bornheimer Bach bezeichnet.** | **x** | |
| 127. | | Teil C,<br>S. 138 | Text Teil B-C, S. 138,<br>LB 2.4-1 „Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen“: Aus o.g. Grund evtl. Bezeichnung erweitern (Am Bähnchen – Auf der untersten Kumm o.ä.) | Der Anregung sollte gefolgt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Der GLB 2.4-1 wird in „Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen – Auf der untersten Kumm“ umbenannt.** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 128. | | FK C2<br>Teil C,<br>S. 139 | Text Teil B-C, S. 139,<br>LB 2.4-2 „Görresbach“: Hier erschließt sich mir die Abgrenzung der östlichen Teilfläche nicht (Grünanlagen im B-Plan-Gebiet 089 einbezogen, anschließendes Feld nicht). | Die Abgrenzung des GLB wird unabhängig von der Stellungnahme angepasst. Die Grünanlage des B-Plans 089 (Flurstück 1456) wird statt wie bisher im Vorentwurf aus dem Schutzgebiet herausgenommen (siehe Stellungnahme Gemeinde Alfter, lfd. Nr. 37). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die Abgrenzungen des GLB 2.4-2 werden unabhängig von der Stellungnahme angepasst.** | **x** | |
| 129. | | Teil C,<br>S. 142 | Text Teil B-C, S. 142,<br>LB 2.4-6 „Wäldchen am Hirnsberg“: „Im Norden der Fläche durchläuft parallel zum Lohheckenweg ein unbenannter Bachlauf die Fläche.“ Dieser Bachlauf (Arbeitsname: Bach am Lohheckenweg) verläuft weitgehend außerhalb des LB 2.4-6. Nicht erwähnt sind die kleinen Bäche im Osten der Fläche. Zudem vermisse ich einen Hinweis auf den Jakob-Wahlen-Park mit seinen Freizeiteinrichtungen, der teilweise in diesem LB liegt. | Da die Fläche des Jakob-Wahlen-Parks aus dem LB herausgenommen wird, ist eine Änderung der Formulierung nicht mehr erforderlich. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 130. | | | Text Teil B-C, allgemein: Bei den Festsetzungen fehlen Angaben dazu, wer diese umzusetzen hat (so z.B. beim LB 2.4-8 „Mirbachtal“: Renaturierung des Quellbereichs - meines Wissens ist hierfür der Rückbau der Fischteiche erforderlich, der durch den ehemaligen Erbauer oder, wenn dieser nicht feststellbar/greifbar ist, durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen hat). Macht der Landschaftsplan grundsätzlich keine Angaben, wer für die Umsetzung von Festsetzungen verantwortlich ist? | Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen **auf freiwilliger Basis**. Entsprechende Aussagen finden sich in der Präambel zum Landschaftsplan. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 131. | **Westnetz GmbH**<br>**16.08.2022** | | Aufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“<br>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW<br>Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3, Stand April 2022<br>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alfter – Bonn Nord, Bl. 1010 (UA Alfter bis Mast 3)<br>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Duisdorf, Bl. 0993 (Maste 0155/Bl. 4197 bis 101)<br>3. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 (UA Alfter bis Mast 168)<br>4. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 (Maste 147 bis UA Witterschlick<br>5. 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem – Alfter, Bl. 4115 (Maste 1019 bis UA Alfter)<br>6. 110-kV-Hochspannungskabel Anschluss Duisdorf, Bl. 0993 | Kenntnisnahme | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | 7. 110-kV-Hochspannungskabel Alfter - Endenich, Bl. 1073<br>8. Umspannanlage Alfter, Anlagennr. 0496<br>9. Umspannanlage Witterschlick, Anlagennr. 0749<br><br>Über das Gemeindegebiet Alfter verlaufen die Hochspannungsleitungen 110-kV Alfter-Bonn Nord, 100-kV Anschluss Duisdorf, 110-/380-kV Weißenthurm-Sechtem, 220-/380-kV Sechtem-Alfter, 110-kV Anschluss Duisdorf (Kabel), 110-kV Alfter-Endenich (Kabel). Außerdem berührt der Planbereich die Umspannanlagen Alfter und Witterschlick.<br>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 132. | | | *Hochspannungsfreileitungen*<br>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:<br>1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.<br>2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.<br>3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungs-arbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| 133. | | | *Hochspannungskabel*<br><br>Dem Landschaftsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:<br><br>• Die Hochspannungskabel werden nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Landschaftsplan dargestellt.<br>• Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) werden keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da diese Hochspannungskabel im Störungsfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein müssen.<br>• Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass Mindestabstände zu den Hochspannungskabeln eingehalten werden (siehe Tab. in Stellungnahme).<br>• Im Textteil des Landschaftsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage der 110-kV-Kabel anzufordern. Die Anfrage ist per E-Mail an: Stellungnahmen@west-netz.de, zu richten. | Dem Vorschlag, die Hochspannungskabel gesondert zeichnerisch darzustellen, sollte nicht gefolgt werden, da lediglich naturschutzbezogene Sachverhalte dargestellt werden. In der Amtlichen Basiskarte, die Grundlage der Plandarstellung ist, finden sich die Leitungstrassen aber.<br><br>Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel sollen keine Bepflanzungen durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der Mindestabstände wird geachtet.<br><br>Der vorgeschlagene Hinweis, dass vor Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel Planunterlagen unter angegebener E-Mail-Adresse anzufordern sind, sollte nicht im Textteil aufgenommen werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 134. | | | Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.<br>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.<br>Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und natur-schutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.<br>Weiter gehen wir davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert | Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.<br>Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).<br>Drei der genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da diese Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.<br>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. | | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 135. | **Zweckverband Nahverkehr Rheinland**<br>**05.09.2022** | | Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.<br><br>Zu der Aufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ nimmt der NVR wie folgt Stellung:<br><br>Der NVR möchte in Bezug auf die Neuaufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ zwei Hinweise geben. Wir bitten um Berücksichtigung der Planungen hinsichtlich der Elektrifizierung der Voreifelbahn bis vsl. 12/2026. Des Weiteren ist ein zweigleisiger Ausbau „Witterschlick – Kottenforst“ geplant. | Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| **Sonstige beteiligte Verbände** | | | | | | |
| 136. | **BUND Rhein-Sieg-Kreis**<br>**29.01.23** | | Im Zeitraum der offiziellen Verbändebeteiligung zur ersten öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes „Alfter“ war uns eine Beteiligung leider nicht möglich.<br>Einige wichtige Aspekte möchten wir jedoch im Nachgang noch in das Verfahren einbringen und erlauben uns daher, diese nun vorzutragen. | Das NSG „An der Roisdorfer Hufebahn“ grenzt nicht direkt an die Gemeinde Alfter an. Dazwischen ist noch ein LSG vorhanden. Es gibt zwar auch auf der Alfterer Seite teilweise ähnlich strukturierte Flächen. Eine Ausweisung dieser kleinteiligen Bereiche als Naturschutzgebiet wäre jedoch nicht zielführend, da sie voneinander isoliert wären und damit die Konfliktproblematik nicht gelöst | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | Im Integrierten Handlungskonzept (IHK) aus dem Jahre 2017 wurde u.a. das Anliegen entwickelt, die Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg hinsichtlich des Projekterfolges auch in Alfter umzusetzen (Projekt Nummer 11, Seite 93 dff.).<br><br>https://freie-waehler-alfter.de/wp-content/uploads/2017/05/IHK_Gruene_Infrastruktur.pdf<br><br>Zugleich stellt sich das Gebiet der Obstblütenlandschaft naturräumlich so dar, dass ein Teil der offenen Kulturlandschaft zwar auf Alfterer Stadtgebiet liegt, aber dort stattfindende Vorhaben unmittelbar auf die Obstblütenlandschaft Bornheim einwirken. Aktuell ergeben sich Konflikte durch Licht, Lärm, Verkehr und Veranstaltungen durch eine nicht abgestimmte und zumindest im Vollzug widersprüchliche Schutzzielbestimmung zwischen den Bornheimer und den Alfterer Flächen der Obstblütenlandschaft.<br>Wir regen daher an, zumindest die abgegrenzte Fläche „A“ in Alfter als Naturschutzgebiet auszuweisen, um weitere Fehlentwicklungen stoppen zu können und um das Ziel des IHK unmittelbar zu unterstützen. Die Fläche „B“ ist allerdings naturschutzfachlich ebenfalls außerordentlich attraktiv und sollte daher unabhängig von der Obstblütenlandschaft ebenfalls als NSG gesichert werden. | wäre. Eine großflächige Schutzgebietsausweisung erscheint fachlich nicht gerechtfertigt.<br><br>Auf Initiative des Naturschutzbeirates, welcher der Anregung auf Prüfung einer Naturschutzgebietsausweisung der Alfterer Obstblütenlandschaft zugestimmt hat, erhielt die Verwaltung vom Arbeitskreis den Auftrag, den geplanten Schutzstatus noch einmal zu prüfen. Die Überprüfung vor Ort führte zu einer Neubewertung der geplanten Schutzfestsetzung.<br><br>Die besonders strukturreiche Landschaft unterhalb des Heimatblicks sollte als Teil der Obstblütenlandschaft Alfter/Bornheim als eigenständiger Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Die besonders strukturreiche Landschaft unterhalb des Heimatblicks wird als Teil der Obstblütenlandschaft Alfter/Bornheim als eigenständiger Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4.2-3) festgesetzt.** | **x** | |
| 137. | | Teil C, S. 92 | Mögliche Konflikte sollten nicht einseitig zu Lasten der Naturschutzziele „gelöst“ werden. Sofern die Absicherung der bestehenden, nicht privilegierten Nutzungen z.B. des Hauses Buchholz oder der Freilichtbühne das Ziel ist, wäre es umso dringender, diese Nutzungen genau zu fassen und die betroffene Umgebung als Naturschutzgebiet zu sichern und weiter zu entwickeln, um einen naturschutzfachlichen Ausgleich für diese im Außenbereich so u.E. eigentlich nicht zulässigen Vorhaben zu erzielen.<br>Im Text für das LSG 2.2-3 wird als Schutzziel unter g) die „siedlungsnahe Erholung“ aufgeführt. Lohnend wäre ein Wechsel zur Formulierung der „ruhigen, landschaftsorientierten siedlungsnahen Erholung“, um Störungen durch nicht landschaftsorientierte aber durchaus siedlungsnahe Erholung (z.B. Modellflugplatz, Open-Air-Festivals, Sportplatzbau, Weihnachts- und Gartenmärkte usw.) auch rechtlich sicher ausschließen zu können. | Die bestehenden Nutzungen des Theaterschiffs und des Hauses Buchholz werden von hier aus nicht infrage gestellt. Die planungsrechtliche Absicherung obliegt der Gemeinde. Da sie nur randlich zu Obstblütenlandschaft auf dem Gebiet der Stadt Bornheim liegen, ist eine erhebliche Störwirkung auf die NSG-Flächen in Bornheim nicht zu erkennen. Die untere Naturschutzbehörde soll auch weiterhin im geplanten LSG nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen können, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen mit dem Schutzzweck vereinbar ist. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | ja | nein |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 138. | | Teil C,<br>S. 91 | Unter b) wird der Erhalt des Bodens für die landwirtschaftliche Produktion benannt. Mit Blick auf dieses und alle anderen Schutzgüter wäre eine Formulierung lohnend, die diese pauschale Freistellung einschränkt. Statt „als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft“ scheint sinnvoller „als Produktionsgrundlage einer aufbauenden, nachhaltigen, kleinteiligen, bäuerlichen Landwirtschaft“. Anderenfalls kann auch diese bisherige Formulierung z.B. einer Flurbereinigung oder einer Intensivierung der Produktion kaum entgegenstehen. | Der Landschaftsplan unterscheidet nicht zwischen kleinteiliger und intensiver Landwirtschaft. Gleichwohl stellt die historische Entwicklung rund um die Ortslagen mit einer Vielzahl von Kleinstparzellen, die z.T. als Grabeland genutzt werden, einen besonderen Aspekt dar, dem Rechnung getragen werden soll. Dies hat aber weniger mit einer kleinteiligen bäuerlichen Landwirtschaft zu tun als vielmehr mit einer teilweisen Selbstversorgernutzung in Verbindung mit Naherholungsaspekten.<br><br>Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 139. | | | Der geplante Freistellungskatalog für die Landschaftsschutzgebiete ist derart umfangreich, dass ein erkennbarer Schutz der Landschaft vor deren Beeinträchtigung bei fachlicher Betrachtung nicht mehr besteht. Es bedarf der dringenden Klärung, welcher Funktionsbestandteil der Landschaft (Wasser, Boden, Landschaftsbild, Gliederung, Kaltluftströme, Artenvielfalt …) bei dieser Regelung überhaupt noch unter Schutz gestellt ist. Das unter Dezernent Christoph Schwarz verfolgte Konzept, u.a. über die Freistellungstexte die fallbezogene Beteiligung der Naturschutzbehörde an Entscheidungen mehr und mehr herabzusetzen, führt nicht nur zur Preisgabe eines Schutzerfolges, sondern weiterhin zu unklaren Rechtssituationen und zur Minderung der Bedeutung der Naturschutzbehörde selbst. Dieser Strategie widersprechen wir nachdrücklich. Die Naturschutzbehörde ist aufgerufen, ihre Schutzfunktion als staatliche Vollzugsbehörde positiv auszugestalten. Als Sachwalter des Natur- und Umweltschutzes unterstützen wir sie dabei nach Kräften und gerne.<br>Der erkennbar übermäßige Freistellungskatalog ist zugleich ein wichtiger Hinweis dahingehend, dass landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutende Gebiete (wie z.B. der Alfterer Teil der Obstblütenlandschaft und der daran anschließende, nach Osten abfallende Hang) des zumindest in Teilen qualifizierteren Schutzes unter dem Instrument eines Naturschutzgebietes bedürfen. | Durch den Landschaftsplan werden die Vorschriften zu Verboten, Unberührtheitsregelungen und Ausnahmen aus den teils bis zu 20 Jahren alten Verordnungen an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst. Vor allem für die Bürgerinnen und Bürger werden zusätzliche Optionen für die Genehmigung von privaten Vorhaben geschaffen. Die Rechtssicherheit behördlichen Handelns wird damit gleichzeitig verbessert.<br><br>Die Tätigkeiten, welche über die Unberührtheitsklausel im LSG freigestellt sind, laufen dem geplanten Schutzzweck nicht zuwider.<br><br>Der Einwender legt nicht dar, auf welcher fachlichen Basis ein Naturschutzgebiet gerechtfertigt sein soll und welche Zielsetzung mit welchem Umsetzungsinstrument in dem kleinstrukturierten Gebiet verfolgt wird.<br><br>Teile der vom Einwender dargestellten Bereiche wie die besonders strukturreiche Landschaft unterhalb des Heimatblicks sollte als Teil der Obstblütenlandschaft Alfter/Bornheim als eigenständiger Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden (siehe Nr. 136). | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | x |
| 140. | | Teil C,<br>S. 60,<br>S. 67 | Ein großer Teil der im Landschaftsplan Alfter geplanten Naturschutzgebiete sind FFH-Gebiete. Der formulierte Freistellungskatalog steht im erkennbaren fachlichen und rechtlichen Widerspruch zum notwendigen Schutzvollzug des FFH-Gebietsschutzes. Der Landschaftsplan bereitet hier also Regelungen vor, die erkennbar nicht vollzogen werden dürften, | Bei den betroffenen Naturschutzgebieten 2.1-2 und 2.1-4 heißt es: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.“ (S. 60, 67, Text Teil C) | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | da höherrangiges Recht dagegensteht. Wir regen dringend an, die Regelungen für die FFH-Gebiete FFH-rechtskonform auszugestalten. Dazu kann z.B. beitragen, wenn der Landschaftsplan den Hinweis aufnimmt, dass das Gros der Freistellungen und Ausnahmen in den FFH-Gebieten freilich nicht gilt, sondern eine Befreiung nach vorheriger FFH-(Vor-)Prüfung erforderlich ist. Bereits die Formulierung „nach bisheriger Art und im bisherigen Umfang“ widerspricht dem FFH-Entwicklungsgebot und ist, da Art und Umfang nicht dokumentiert sind, rechtlich nicht hinreichend bestimmt. | Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Tätigkeiten gesehen, welche in NSG unberührt gestellt sein sollen.<br><br>Auch in diesem Fall wird nicht dargelegt, inwiefern die geplanten Unberührtheitsregelungen oder Ausnahmenoptionen rechtlich im Widerspruch zu den Erfordernissen des FFH-Gebietsschutzes stehen. Darüber hinaus weist der Landschaftsplan darauf hin, dass im Einzelfall höherrangiges Recht zu beachten ist. Hierzu zählt auch die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Vorprüfung für Pläne und Projekte, sofern nicht von vornherein Konflikte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Das Entwicklungsgebot schließt die Freistellung bisheriger rechtmäßiger Tätigkeiten im Schutzgebiet nicht aus. Entwicklungsmaßnahmen sollen überwiegend auf freiwilliger und vertraglicher Basis umgesetzt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 141. | | | Die Vorgaben des § 23 (1) LNatSchG zur ausreichenden Bestimmtheit von Ausnahmen sind unbedingt einzuhalten, da anderenfalls der Schutz der Schutzgüter nicht mehr glaubhaft umgesetzt werden kann. Aktuell werden die Vorgaben des § 23 (1) nicht erfüllt. | Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.<br><br>Gemäß § 23 LNatSchG können Ausnahmen von den Verboten in NSG, LSG, ND und GLB zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Im Vorentwurf des LP 3 sind in den jeweiligen NSG, LSG und GLB Ausnahmen vorgesehen: Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Durch die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände wird konkret umschrieben, für welche voraussehbar möglichen Tatbestände die UNB mit fachlichem Sachverstand und unter Hinzuziehung der vorhandenen Informationen das Ermessen über eine Entscheidung ausüben kann.<br><br>In Gerichtsverfahren, in denen die Ausnahmen und Befreiungen thematisiert wurden, wurde oftmals festgestellt, dass der beklagte Sachverhalt keine Befreiung rechtfertigte, weil kein atypischer Einzelfall vorlag. Die naturschutzrechtliche Ausnahme ist daher die einzige Möglichkeit, nach eingehender fachlicher Einzelfallprüfung und unter Beachtung des Schutzzwecks naturschutzrechtliche Verbote zu überwinden.<br><br>Die Erläuterung zu den „Regelungen für Ausnahmen“ sollte jedoch klarstellend erweitert und ergänzt werden. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **In den Kapiteln 2.1-0 c), 2.2-0 c), 2.4-1 c) und 2.4-2 c) „Regelungen für Ausnahmen“ wird die entsprechende Erläuterung <u>wie folgt ergänzt</u>:** | **x** | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | | | | **<u>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</u>**<br><br>**Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass <u>zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der</u> Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.**<br><br>**Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.**<br><br>**<u>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</u>** | | |
| 142. | | | Weitergehend verweisen wir auf den umfangreichen Sachvortrag zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7. Gerne stehen wir für weitere Gespräche und einen Austausch zur Verfügung! | Bei der Erarbeitung der allgemeinen Festsetzungen, die soweit zweckmäßig in allen künftigen Landschaftsplänen gelten sollen, wurde die Stellungnahme des BUND zum LP 7 soweit für sinnvoll erachtet berücksichtigt. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 143. | **Rheinischer Fischereiverband 10.08.22** | | Wir haben unseren Bezirk Bonn auf das Verfahren hingewiesen und um Prüfung gebeten, inwieweit angelfischereiliche Interessen von Mitgliedsvereinen berührt sind. Das können wir von Verbandsseite aus nicht im Detail prüfen. Unabhängig von einem möglichen Rücklauf an uns oder Ihre Behörde möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir unsere Vereine als Partner im Naturschutz verstehen und daher darum bitten, deren mögliche Einwände so zu berücksichtigen, dass einvernehmliche und verträgliche Regelungen gefunden werden können. In anderen Kreisen ist das bei anderen Landschaftsplänen bereits vorbildlich gelungen. Erhalten wir keinen Rücklauf, müssen wir davon ausgehen, dass sich keine gravierende Betroffenheit ergibt und dann werden wir keine gesonderte Stellungnahme als RhFV abgeben. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 144. | **Rheinischer Landwirtschafts-Ver-** | Teil A, S. 36 | Hinsichtlich der Neuaufstellung des Landschaftsplanes bestehen diesseitige Bedenken: | Es ist unbestritten, dass die konventionelle Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung leistet. Der Landschaftsplan schränkt den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in LSG daher auch nicht ein. | | |

| Lfd. Nr. | Einwender<br>Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Anregungen / Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ***Beschlussvorschlag*** | | |
| | | | | | **ja** | **nein** |
| | **band, Kreisbauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg e.V. 02.09.2022** | | Der textliche Vorentwurf (Text Teil A LP 3) lässt eine kritische Bewertung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erkennen (vgl. S. 36). Wir weisen darauf hin, dass nur das Betreiben von konventioneller Landwirtschaft die globale Nahrungsmittelversorgung sicherstellen kann. In Zeiten, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland mit Konflikten konfrontiert sieht, die aus einer Abhängigkeit von Nachbarländern in anderen Wirtschaftszweigen resultieren, gilt es die nationale Lebensmittelversorgung zu stärken. | Trotzdem ist es notwendig, aufzuzeigen, dass eine intensive Landwirtschaft auch negative Folgen auf den Naturhaushalt haben kann. Ein Hinweis darauf sollte an dieser Stelle in der SUP verbleiben. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 145. | | | Weiter erlauben wir uns den Hinweis auf den Verordnungsentwurf der EU Kommission zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Darin ist unter anderem vorgesehen, als maßgebliche Gebietskulisse für die Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln auch Landschaftsschutzgebiete mit zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der herausfordernden Welternährungslage können weitere Stilllegungen von Ackerfläche oder Maßnahmen, die einer konventionellen Bewirtschaftung entgegenstehen nicht hingenommen werden. | Der Rhein-Sieg-Kreis wird die Sorgen der Land- und Forstwirte, Garten- und Obstbaubetriebe weiterhin ernst nehmen und die weiteren Beratungen über den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der PSM-Reduktionsverordnung aufmerksam verfolgen. Sollten sich daraus die von den Berufsständen befürchteten gravierenden Auswirkungen zeigen, wird die Verwaltung reagieren und Vorschläge für alle Landschaftspläne erarbeiten und dem Kreistag vorlegen. Parallel wäre die Bezirksregierung Köln aufgefordert, in ähnlicher Weise bei den von ihr erlassenen Schutzgebietsverordnungen zu handeln. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 146. | | Teil A, S. 42 | Soweit das Entwicklungsziel 2 die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" vorsieht, bleibt unklar, inwiefern sich diese Zielsetzung auf die (intensive) Landwirtschaft auswirkt. | Zur Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Plangebiet werden Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum festgesetzt. Hier sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Arten der Feldflur vorgesehen. Daneben ist auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung/ Umbestockung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie in Einzelfällen die weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Kleingehölzen anzustreben.<br>Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |
| 147. | | | Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Dieser schließen wir uns vollumfänglich an. | Kenntnisnahme | | |
| | | | **Beschlussvorschlag:** | **Keine Änderung des Vorentwurfs** | | **x** |